

# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 28.03.2024

Nr. 4/2024

## Inhaltsverzeichnis:

Seite

### **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

Öffentliche Bekanntmachung; Europawahl am 09.06.2024 im Landkreis Schaumburg	24
Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Engern der Schaumburger Trinkwasser Verbund- und Aufbereitungsgesellschaft mbH sowie der Quelle Deckbergen der Stadtwerke Rinteln GmbH	24

### **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

Haushaltssatzung der Stadt Stadthagen für das Haushaltsjahr 2024	26
Satzung für den Senioren- und Behindertenbeirat der Samtgemeinde Lindhorst	27
Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2023	28
Redaktionelle Korrektur der 9. Satzungsänderung über die Gebührenordnung der Kindertagesstätteneinrichtung der Gemeinde Heuerßen	29
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lüdersfeld für das Haushaltsjahr 2023	29
3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung und die Erhebung von Gebühren der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Beckedorf	30
2. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Beckedorf	30
Haushaltssatzung der Gemeinde Flecken Wiedensahl für das Haushaltsjahr 2024	31
Satzung zur Nutzung des Wappens der Samtgemeinde Nienstädt (Wappensatzung)	31
2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Nienstädt	32
Nutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus „Sportpark Südhorsten“ (Gemeinde Helpsen)	33
Haushaltssatzung der Gemeinde Hesse für das Haushaltsjahr 2024	33
Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2024	34
1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 der Samtgemeinde Rodenberg	35
Satzung für die Benutzung und die Beiträge der Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Rodenberg (KiTa-Satzung)	35
Friedhofssatzung der Samtgemeinde Rodenberg	38
Satzung der Stadt Rodenberg über die Verleihung der Julius-Rodenberg-Medaille	45
Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Hülsede	46
Haushaltssatzung 2024 des Flecken Lauenau	46

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Benutzungsgebühren der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Sachsenhagen (Kindertagesstättensatzung)	47
Haushaltssatzung 2024 der Stadt Sachsenhagen	47
Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Wölpinghausen	48

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

Haushaltssatzung der JobCenter Schaumburg kAöR für das Haushaltsjahr 2024	49
---	----

**D Sonstige Mitteilungen**

---

**Anlagen:**

1 + 2	zu:	Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Engern der Schaumburger Trinkwasser Verbund- und Aufbereitungsgesellschaft mbH sowie der Quelle Deckbergen der Stadtwerke Rinteln GmbH	24
3	zu	Satzung für die Benutzung und die Beiträge der Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Rodenberg (KiTa-Satzung)	

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Herr Besser, Tel. 05721/703-3262, Frau Wübben, Tel. 05721/703-3250 E-Mail: amtsblatt@schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.schaumburg.de](http://www.schaumburg.de) kostenfrei eingesehen werden.  
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

## **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

### **Öffentliche Bekanntmachung: Europawahl am 09.06.2024 im Landkreis Schaumburg**

Das Briefwahlergebnis der Europawahl für die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Schaumburg wird durch Briefwahlvorstände festgestellt.

Gem. § 7 Ziff. 5 der Europawahlordnung (EuWO) vom 02.05.1994 (BGBl. I S.957), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 215) gebe ich bekannt, dass die Briefwahlvorstände am 09.06.2024 um 15.30 Uhr in den Räumen der Berufsbildenden Schulen Stadthagen, Jahnstraße 21, 31655 Stadthagen, sowie in der Volkshochschule Schaumburg, Jahnstraße 21 A, 31655 Stadthagen, zur Feststellung des Briefwahlergebnisses zusammentreten (Zugang über den Haupteingang der Volkshochschule Schaumburg).

Stadthagen, den 13.03.2024

Der Kreiswahlleiter für die  
Europawahl im Landkreis Schaumburg

Jörg Farr

---

### **Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Engern der Schaumburger Trinkwasser Verbund- und Aufbereitungsgesellschaft mbH sowie der Quelle Deckbergen der Stadtwerke Rinteln GmbH**

Aufgrund der §§ 51 Absatz 1 und 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 91 Absatz 1 und 129 Absatz 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

#### **§ 1 Anlass**

(1) Zugunsten der Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Engern der Schaumburger Trinkwasser Verbund- und Aufbereitungsgesellschaft mbH sowie der Quelle Deckbergen der Stadtwerke Rinteln GmbH wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

(2) Begünstigte im Sinne des § 51 Absatz 1 Satz 2 WHG sind die Schaumburger Trinkwasser Verbund- und Aufbereitungsgesellschaft mbH und die Stadtwerke Rinteln GmbH mit Sitz in Bückeburg bzw. Rinteln sowie deren Rechtsnachfolger.

#### **§ 2 Einteilung in Schutzzonen**

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen:

I	(Fassungsbereiche)
II	(engere Schutzzonen)
III	(weitere Schutzzone)

(2) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich im Landkreis Schaumburg auf die Gemarkungen Ahe, Deckbergen, Engern, Kohlenstädt, Rinteln, Schaumburg, Steinbergen und Westendorf sowie im Landkreis Hameln-Pyrmont auf die Gemarkungen Großenwieden, Kleinenwieden, Rohden und Welsede.

(3) Die genaue Grenzziehung ist in 2 Lageplänen im Maßstab 1:5.000 bestimmt. Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Verordnung. Für die Veröffentlichung ist die Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000 beigelegt (Anlage 1). **(Übersichtskarte ist im Anschluss an Seite 49 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigelegt)**

(4) Die genaue Grenze der jeweiligen Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, sofern die Schutzzongrenze ein Grundstück schneidet, auf der den Wassergewinnungsanlagen näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(5) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engeren Schutzzonen und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

(6) Die Verordnung mit Karten kann vom Tag des Inkrafttretens an während der Dienststunden bei den nachfolgend genannten Behörden kostenlos eingesehen werden:

- Landkreis Hameln-Pyrmont, Süntelstraße 9, 31785 Hameln
- Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen
- Stadt Hess. Oldendorf, Marktplatz 13, 31840 Hess. Oldendorf
- Stadt Rinteln, Klosterstr. 19-20, 31737 Rinteln

#### **§ 3 Geltungsbereich**

Das Wasserschutzgebiet für die Förderbrunnen des Wasserwerkes Engern und der Quelle Deckbergen ersetzt die bestehenden Wasserschutzgebiete „Engern und Ahe“ vom 28.10.1977 sowie „Großenwieden“ vom 15.10.1999. Die Verordnungen werden mit Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben. Das hydrogeologische Einzugsgebiet des Wasserwerkes Engern und der Quelle Deckbergen reicht in das Wasserschutzgebiet Herrenteich vom 15.10.1999 hinein. Das Wasserschutzgebiet Wasserwerk Engern und Quelle Deckbergen überschneidet sich in Teilbereichen mit dem Wasserschutzgebiet Herrenteich. In diesem Überschneidungsbereich gelten die Schutzbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung für das Wasserwerk Engern und Quelle Deckbergen.

#### **§ 4 Schutzbestimmungen für die Schutzzonen**

(1) Die Schutzzonen I dürfen nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind

- a) zur Pflege der Vegetation,
- b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungs- und aufbereitungsanlagen sowie
- c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungs- und aufbereitungsanlagen.

(2) Der Einsatz chemischer Mittel zum Beispiel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung ist in den Zonen I verboten. Darüber hinaus ist dort jegliche Düngung untersagt.

(3) In den Schutzzonen II und III des Wasserschutzgebietes sind bestimmte Handlungen nach Maßgabe der Schutzbestimmungen in Anlage 2 verboten (v), beschränkt zulässig (g), beschränkt zulässig mit der Möglichkeit eines vereinfachten Verfahrens nach § 5 dieser Verordnung (g\*) oder zulässig (-). Die neben den Schutzbestimmungen dieser Verordnung bestehenden Beschränkungen, Pflichten, Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. **(„Anlage 2“ zu dieser Verordnung ist im Anschluss an Seite 49 des Amtsblatts als dessen Anlage 2 beigelegt)**

(4) Die zuständige Wasserbehörde kann über die Regelungen dieser Verordnung hinaus, soweit der Schutzzweck dies erfordert, durch behördliche Einzelentscheidung bestimmte Handlungen verbieten oder für eingeschränkt zulässig erklären.

(5) Die zuständige Wasserbehörde kann über die Regelungen dieser Verordnung hinaus, soweit der Schutzzweck dies erfordert, die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken verpflichten, bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen, Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sowie bestimmte Maßnahmen zu dulden.

## § 5 Genehmigungen und Befreiungen

(1) Die Genehmigung für beschränkt zulässige Handlungen oder Anlagen sowie Befreiungen von Verboten nach dieser Verordnung erteilt die zuständige Wasserbehörde nach § 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz.

Eine Befreiung kann auf Antrag im Einzelfall erteilt werden, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und soweit der Schutzgebietszweck dieser Verordnung dadurch nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die Nachweispflicht liegt beim Antragsteller.

(2) Ein vereinfachtes Verfahren kann für beschränkt zulässige Handlungen (g\*) angewendet werden, für die eine Kooperationsvereinbarung geschlossen wurde, soweit die zuständige Wasserbehörde der Kooperationsvereinbarung unter Bezugnahme auf diese Vorschrift zugestimmt hat und die Zustimmung nicht erloschen ist oder widerrufen wurde.

(3) Kooperationsvereinbarung im Sinne des Abs. (2) ist eine Vereinbarung zwischen einem oder mehreren Bewirtschaftern bzw. Bewirtschafterinnen und der Schaumburger Trinkwasser Verbund- und Aufbereitungsgesellschaft mbH sowie der Stadtwerke Rinteln GmbH. Sie muss dem Zweck dienen, den Grundwasserschutz durch flexible Gestaltung der Flächenbewirtschaftung (Einschränkung der Bodenbewirtschaftung) zu optimieren.

(4) Bei Vorliegen einer Kooperationsvereinbarung im Sinne von Abs. (2) zu einzelnen Schutzbestimmungen gilt die nach dieser Verordnung erforderliche Genehmigung als erteilt, wenn

- a) die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter sich durch einen Vertrag je Handlung mit Angabe der betroffenen Flächen mit den Wasserversorgungsunternehmen zur Einhaltung der vereinbarten Bewirtschaftungsregelungen verpflichtet hat und
- b) die für den Vollzug dieser Verordnung zuständige Wasserbehörde über abgeschlossene Verträge nach Buchstabe a) gesammelt und direkt nach Abschluss unterrichtet wird und
- c) sichergestellt ist, dass eine ausreichende Kontrolle der Bewirtschaftungsauflagen/ und -bedingungen durch das Wasserversorgungsunternehmen oder eine von ihm beauftragte Stelle erfolgt.

(5) Wird von bodenbewirtschaftenden Personen gegen die Bestimmungen zu den Kooperationsvereinbarungen gemäß Abs. (2) verstoßen, so gilt mit dem Zeitpunkt des Verstoßes die Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde in Bezug auf diesen Bewirtschafter / diese Bewirtschafterin als erloschen. Für diesen Fall gelten die Bestimmungen dieser Verordnung wiederum unmittelbar.

(6) Eine besondere Genehmigung nach Abs. (1) Satz 1 ist nicht erforderlich für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird.

## § 6 Düngung

(1) Die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, und Pflanzenhilfsmitteln ist unter Berücksichtigung der Standortbedingungen auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Nährstoffbedarf der Pflanzen einerseits und der Nährstoffversorgung aus dem Boden und aus der Düngung andererseits auszurichten. Aufbringungszeitpunkt und -menge sind so zu wählen, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen zeitgerecht in einer dem Nährstoffbedarf der Pflanzen entsprechenden Menge zur Verfügung stehen und Einträge in oberirdische Gewässer und das Grundwasser vermieden werden.

(2) Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat hat der Betriebsinhaber den Düngbedarf der Kultur für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungsein-

heit nach aktueller Düngeverordnung (DüV) und den damit eingehenden landesrechtlichen Regelungen zu ermitteln. Der ermittelte Düngbedarf darf nicht überschritten werden. Ausnahmen werden durch die Bestimmungen der DüV geregelt.

(3) Wenn im Vorjahr in einer Beweissicherungsstelle zur Grundwassergüte die mittlere Nitratkonzentration einen Wert von 50 mg/l übersteigt oder die durchschnittliche Nitratkonzentration im Rohwasser des Vorjahres einen Wert von 40 mg/l übersteigt, sind auf Anordnung der zuständigen Behörde durch die Begünstigten Eintragsrecherchen durchzuführen. Die zuständige Behörde kann auf Basis der Ergebnisse düngespezifische Maßnahmen anordnen.

(4) Abs. (3) Satz 2 findet keine Anwendung, wenn durch Vereinbarung von Rahmenbedingungen im Sinne von § 5 (3) eine hinsichtlich der Wirkung gleichwertige Regelung gewährleistet wird und die für den Vollzug dieser Verordnung zuständigen Wasserbehörden (UWB) gegenüber den Wasserversorgungsunternehmen zu Umfang und Inhalt der Grundwasser schützenden Rahmenbedingungen ihre Zustimmung erteilt haben und diese nicht widerrufen wurden.

## § 7 Aufzeichnungen

(1) Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen im Wasserschutzgebiet bewirtschaftet, ist verpflichtet, neben den Regelungen aufgrund der aktuellen DüV die durchgeführte Stickstoff- und Phosphatzufuhr schlagbezogen aufzuzeichnen. Zu den zusätzlich aufzuzeichnenden Daten gehören für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit Datum, Art und Menge pro Hektar des Düngemittels sowie Menge pro Hektar der Stickstoff- und Phosphatzufuhr.

(2) Die Aufzeichnungen über die Zufuhr von Stickstoff und Phosphat sind mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngjahres aufzubewahren.

(3) Wer forstwirtschaftliche Nutzflächen im Wasserschutzgebiet bewirtschaftet, ist verpflichtet, den Einsatz von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind 7 Jahre nach Ablauf des Düngjahres aufzubewahren. Zu den aufzuzeichnenden Daten gehören die Art des Mittels, die eingesetzte Menge und die behandelte Fläche.

## § 8 Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben nach vorheriger Ankündigung folgende Maßnahmen zu dulden:

- das Betreten der Grundstücke durch Personen, die von den zuständigen Behörden mit der Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers beauftragt sind,
- die Anlage und den Betrieb von Beobachtungsbrunnen,
- die Entnahme von Bodenproben,
- die Einzäunung der Fassungsgebiete,
- das Aufstellen von Hinweisschildern,
- die Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.

(2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es keiner vorherigen Ankündigung.

## § 9 Bestandsschutz

Anlagen und sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehen, genießen Bestandsschutz.

Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Schutzzweck dieser Verordnung zu erreichen.

## § 10 Entschädigung und Ausgleichsleistungen

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum eines Beteiligten unzumutbar beschränkt, richtet sich die Frage der Entschädigung

nach den Regelungen des WHG und NWG.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung beschränken, richtet sich die Frage des angemessenen Ausgleichs für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile nach den Regelungen des WHG und NWG.

### § 11 Kontrolle

(1) Auf Verlangen der Wasserbehörde haben nach § 6 dieser Verordnung Verpflichtete Einsicht in die hiernach und in die nach den pflanzenschutzrechtlichen Bestimmungen zu führenden Aufzeichnungen zu gewähren oder diese Aufzeichnungen unverzüglich vorzulegen.

(2) Die zuständige Wasserbehörde kann anordnen, den Nitratgehalt durch  $N_{min}$ -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

### § 12 Zuständigkeiten

Zuständige Wasserbehörde nach dieser Verordnung sind die Landkreise Schaumburg und Hameln-Pyrmont auf ihrem jeweiligen Gebiet.

### § 13 Ordnungswidrigkeiten

Wer im Wasserschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Bestimmung dieser Verordnung oder eine vollziehbare Auflage in einer Genehmigung oder Befreiung nach §§ 3, 4 dieser Verordnung verstößt, handelt im Sinne des WHG ordnungswidrig.

### § 14 Inkrafttreten und Aufhebung früherer Festsetzungen

Diese Verordnung tritt am 01.07.2024 in Kraft, spätestens einen Tag nach ihrer Verkündung in den Amtsblättern der Landkreise Schaumburg und Hameln-Pyrmont.

Gleichzeitig werden die nachstehenden Verordnungen aufgehoben:

Verordnung der Bezirksregierung Hannover zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Engern und Ahe“ im Landkreis Schaumburg vom 28.10.1977 (Abl. RBHan. 1977 Nr. 25 Seite 723).

Verordnung der Bezirksregierung Hannover zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Großenwieden in den Landkreisen Hameln-Pyrmont und Schaumburg vom 15.10.1999 (Abl. RBHan. 1999 Nr. 23 S. 656.)

Stadthagen, den 18.03.2024  
Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Jörg Farr

## B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

### Haushaltssatzung der Stadt Stadthagen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 18.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
1.1	der ordentlichen Erträge auf	44.227.400	Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	54.665.700	Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	7.000	Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	2.000	Euro
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	42.435.600	Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	50.750.200	Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.699.800	Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	11.754.700	Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	9.054.900	Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.223.000	Euro
festgesetzt.			
Nachrichtlich: Gesamtbetrag			
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes		54.190.300	Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes		63.727.900	Euro

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 9.054.900 Euro zuzüglich 20.718.600 Euro, somit insgesamt 29.773.500 Euro, festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.121.800 Euro festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 19.900.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden durch die Realsteuersatzung wie folgt festgesetzt:

1. <b>Grundsteuer</b>			
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	460	v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	480	v.H.
2. <b>Gewerbesteuer</b>		405	v.H.

Stadthagen, den 19.12.2023

Theiß  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Schaumburg am 06.03.2024 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/04 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.04.2024 bis zum 11.04.2024 während der Servicezeiten (montags bis freitags 8:30 Uhr - 12:00 Uhr) im Verwaltungsgelände, Fachbereich Zentrale Dienste, Rathauspassage 1, Zimmer 121, 31655 Stadthagen, nach Terminvereinbarung zur Einsichtnahme öffentlich aus. Termine können unter der Telefonnummer 05721/ 782-160 vereinbart werden.

Der Haushaltsplan nebst Anlagen steht auch unter [www.stadthagen.de](http://www.stadthagen.de) zur Einsicht zur Verfügung (Bürgerservice → Haushaltsplan der Stadt).

Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass der Haushaltsplan 2024 einen Bericht über die Unternehmen und Einrichtungen der Stadt Stadthagen in der Rechtsform des privaten Rechts und die Beteiligung daran enthält. Die Einsicht in den Bericht ist gemäß § 151 NKomVG jedermann gestattet.

Stadthagen, den 12.03.2024

Stadt Stadthagen

Der Bürgermeister  
Theiß

### **Satzung für den Senioren- und Behindertenbeirat der Samtgemeinde Lindhorst**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 22.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Aufgaben des Senioren- und Behindertenbeirates**

(1) Der Senioren- und Behindertenbeirat der Samtgemeinde Lindhorst versteht sich als legitime, politisch und weltanschaulich unabhängige Vertretung aller Menschen der Samtgemeinde Lindhorst mit Behinderung und aller älteren Bürgerinnen und Bürger über 60 Jahre. Er vertritt die Belange der Menschen mit Behinderung und der Seniorinnen und Senioren gegenüber der Samtgemeinde Lindhorst sowie anderen Institutionen und wirkt an der Willensbildung mit.

Nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zählen zu den Menschen mit Behinderungen die Personen, die langfristig körperliche, seelische oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können (soziales Modell von Behinderungen).

(2) Er berät den Samtgemeinderat und dessen Ausschüsse, Verwaltung und Verbände sowie andere Träger von Behinderten- und Altenhilfemaßnahmen und unterbreitet entsprechende Vorschläge. Der Senioren- u. Behindertenbeirat wirkt darauf hin, dass in der Samtgemeinde Lindhorst festgestellte Mängel von diesen aufgenommen und behoben werden.

#### **§ 2 Mitwirkung in Ausschüssen**

(1) Der Senioren- und Behindertenbeirat kann Anträge an den Samtgemeinderat sowie an dessen Ausschüsse richten. Für die Beratung eines Antrages gelten die Regelungen des § 34 NKomVG i.V.m. der Hauptsatzung der Samtgemeinde Lindhorst.

(2) Ebenso kann er Anfragen an die Verwaltung richten. Diese werden von der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister mündlich oder schriftlich beantwortet.

(3) Der Senioren- und Behindertenbeirat kann dem Rat den Vorschlag unterbreiten, dass ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Beirates beratendes Mitglied in einem Fachausschuss des Samtgemeinderates wird. Dieses Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied des Beirates vertreten lassen.

#### **§ 3 Entschädigung**

Die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Für die Teilnahme an den Sitzungen der Fachausschüsse des Samtgemeinderates als beratendes Mitglied wird eine Entschädigung entsprechend den Festsetzungen in der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Auslagenersatz der Samtgemeinde Lindhorst in der jeweils geltenden Fassung gezahlt.

#### **§ 4 Zusammensetzung des Senioren- und Behindertenbeirates**

(1) Der Senioren- und Behindertenbeirat besteht aus sieben Mitgliedern. Die Delegiertenversammlung (§ 2 Abs. 1) kann mit einfacher Mehrheit bestimmen, dass die Anzahl für die Dauer der Wahlperiode auf neun Mitglieder erhöht wird. Die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates müssen mit erstem Wohnsitz in der Samtgemeinde Lindhorst gemeldet sein. Die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates müssen am Tag ihrer Wahl das 60. Lebensjahr vollendet haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises sein. Unabhängig von der festgelegten Anzahl der Beiratsmitglieder müssen vier Beiratsmitglieder das 60. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Mitglieder sollen die Voraussetzungen nach Satz 4, zweite Alternative erfüllen. Die Mitglieder des Beirates dürfen kein kommunales Mandat in der Samtgemeinde Lindhorst innehaben.

(2) Für die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates besteht Versicherungsschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband (GUV) sowie beim kommunalen Schadenausgleich (KSA).

#### **§ 5 Wahl des Senioren- und Behindertenbeirates**

(1) Die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates werden in einer Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Senioren- und Behindertenbeirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

(2) Alle Vereine und Gruppierungen, die die besonderen Lebensinteressen der Seniorinnen und Senioren und/oder der Menschen mit Behinderung vertreten, sowie die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflege-, Seniorengemeinschafts- und Eingliederungseinrichtungen werden von der Samtgemeinde Lindhorst aufgefordert, je zwei Delegierte in die Delegiertenversammlung zu entsenden. Die Delegierten müssen selbst die Wählbarkeitsvoraussetzungen gem. § 4 Abs.1 dieser Satzung erfüllen.

(3) Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die nicht einer Gruppierung oder einem Verein nach Abs.2 angehören, können als Delegierte zur Wahl zugelassen werden. Diese können, wenn sie die Voraussetzungen von § 4 Abs.1 erfüllen, auch als Mitglied in den Senioren- und Behindertenbeirat gewählt werden.

(4) Die Samtgemeinde Lindhorst lädt zur Delegiertenversammlung des Senioren- und Behindertenbeirates ein und führt die Wahlen durch. Die Delegierten haben jeweils drei Stimmen. Stimmen können kumuliert verteilt werden. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich in geheimer Wahl. Gewählt werden sieben bzw. neun Bewerberinnen und Bewerber. Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Die Bewerberinnen und Bewerber mit den nächsten vier höheren Stimmenzahlen sind in der entsprechenden Reihenfolge als Ersatzvertreterinnen bzw. Ersatzvertreter gewählt.

(5) Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Senioren- und Behindertenbeirat aus (z.B. durch Wegzug aus der Samtgemeinde Lindhorst, durch Verzicht oder durch Tod), so rückt bis zum Ende der Wahlperiode ein Ersatzmitglied

nach. Steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung und sinkt die Anzahl der Beiratsmitglieder unter vier ab, ist eine Neuwahl anzusetzen.

(6) Jede Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Lindhorst sollte mit mindestens einer Vertreterin bzw. einem Vertreter im Beirat vertreten sein.

**§ 6 Organe des Senioren- und Behindertenbeirates**

(1) Der Senioren- und Behindertenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine erste und zweite Stellvertretung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.

(2) Der Senioren- und Behindertenbeirat kann weitere besondere Aufgaben bzw. Funktionen einzelnen Mitgliedern zuordnen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende vertritt den Senioren- und Behindertenbeirat nach außen und ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Verwaltung. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende tätigt die Geschäfte des Senioren- und Behindertenbeirates und wird dabei von der Verwaltung unterstützt. Im Rahmen der Aufgaben des Senioren- und Behindertenbeirates soll der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen beauftragte Stellvertretung zu gestellten Anträgen Gelegenheit zur Stellungnahme in den Gremien der Samtgemeinde Lindhorst gegeben werden.

(3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Senioren- und Behindertenbeirates ein und übernimmt die Sitzungsleitung.

**§ 7 Entsendung von Delegierten in andere Beiräte**

(1) Der Senioren- und Behindertenbeirat entsendet jeweils ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied in den Kreissenorenrat und in den Kreisbehindertenbeirat.

Bei Beendigung der Wahlperiode des Senioren- und Behindertenbeirates endet auch die Entsendung der jeweiligen Mitglieder in den Kreissenoren- und den Kreisbehindertenbeirat.

(2) Der Senioren- und Behindertenbeirat ist Mitglied im Landes seniorenrates Niedersachsen e.V. und entsendet ein Mitglied als Delegierte oder Delegierten in die Mitgliederversammlung des Landesseniorenrates Niedersachsen e.V..

**§ 8 Geschäftsordnung**

(1) Der Senioren- und Behindertenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese der Samtgemeinde Lindhorst zur Kenntnisnahme vor.

(2) Der Senioren- und Behindertenbeirat tritt regelmäßig, aber abhängig von den anstehenden Aufgaben, zusammen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

**§ 9 Finanzielle Unterstützung**

Dem Senioren- und Behindertenbeirat werden zur Unterstützung seiner Arbeit Haushaltsmittel (für Bürobedarf, Erstellung von Infomaterial, Wegstreckenentschädigung, Seminare usw.) in angemessener Höhe zur Verfügung gestellt. Über die angemessene Höhe entscheidet der Rat der Samtgemeinde Lindhorst im Rahmen der Haushaltsverabschiedung.

**§ 10 Konstituierende Sitzung**

Zur konstituierenden Sitzung des Senioren- und Behindertenbeirates lädt die Samtgemeindebürgermeisterin bzw. der Samtgemeindebürgermeister ein. Die Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Wahl stattzufinden. Die Samtgemeindebürgermeisterin bzw. der Samtgemeindebürgermeister leitet die Wahl der oder des 1. Vorsitzenden und führt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden in das Amt ein.

**§ 11 Zusammenarbeit mit der Samtgemeindeverwaltung**

(1) Die laufende Geschäftsführung erledigt der Senioren- und Behindertenbeirat selbst. Er wird auf Wunsch dabei von der Samtgemeindebürgermeisterin oder von dem Samtgemeindebürgermeister im Rahmen des Erforderlichen unterstützt.

(2) Die oder der Vorsitzende des Senioren- und Behindertenbeirates unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder den

Samtgemeindebürgermeister über die Sitzungen des Senioren- und Behindertenbeirates und die dort gefassten Beschlüsse. Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister wird zu allen Sitzungen des Senioren- und Behindertenbeirates eingeladen. Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister kann an diesen Sitzungen teilnehmen und sich zu jedem Beratungsgegenstand äußern.

(3) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet den Senioren- und Behindertenbeirat über alle Belange der Samtgemeinde Lindhorst, die für die Arbeit des Beirates in der Samtgemeinde Lindhorst von Bedeutung sind.

**§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. März 2024 in Kraft.

Lindhorst, den 28. Februar 2024

Samtgemeinde Lindhorst

Die Samtgemeindebürgermeisterin  
Svenja Edler

**Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in der Sitzung am 21.12.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeiträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	8.260.100,- €		5.600,- €	8.254.500,- €
ordentliche Aufwendungen	8.464.900,- €	7.800,- €		8.472.700,- €
außerordentliche Erträge	300,- €			300,- €
außerordentliche Aufwendungen				
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.117.300,- €		5.600,- €	8.111.700,- €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.823.600,- €	22.800,- €		7.846.400,- €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	266.000,- €	58.800,- €		324.800,- €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	668.700,- €	886.600,- €		1.555.300,- €

Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	316.300,- €	856.200,- €		1.172.500,- €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	207.300,- €			207.300,- €
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbeitrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	8.699.600,- €	915.000,- €	-5.600,- €	9.609.000,- €
Gesamtbeitrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	8.699.600,- €	909.400,- €	-	9.609.000,- €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 316.300,- € um 856.200,- € erhöht und damit auf 1.172.500,- € neu festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

**§ 5**

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage bleibt unverändert.

**§ 6**

Wird nicht geändert.

31698 Lindhorst, 21.12.2023

Svenja Edler  
Samtgemeindebürgermeisterin

**2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung**

2.1 Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 115 Abs. 1, § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Schaumburg am 19.02.2024 unter dem Aktenzeichen 20.14 10/20 erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 115 Abs. 1, § 114 Abs. 2 NKomVG vom 28.03.2024 bis zum 20.04. 2024 in der Samtgemeindeverwaltung, Bahnhofstraße 55a in 31698 Lindhorst, in der Samtgemeindekasse, Zimmer 10, zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 08.00 - 12.30 Uhr  
Montag 14.00 - 16.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr  
zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31698 Lindhorst, den 01.03.2024

Die Samtgemeindebürgermeisterin  
In Vertretung  
Jens Schwedhelm

**Redaktionelle Korrektur der 9. Satzungsänderung über die Gebührenordnung der Kindertagesstätteneinrichtung der Gemeinde Heuerßen**

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 15/2023 vom 29.12.2023 auf Seite 186 veröffentlichte 9. Satzungsänderung über die Gebührenordnung der Kindertagesstätteneinrichtung der Gemeinde Heuerßen wurde als 9. Änderung der Satzung über die Gebührenordnung der Kindertagesstätteneinrichtung der Gemeinde Heuerßen bekannt gemacht. Tatsächlich handelt es sich um die 7. Änderung.

Das in der Präambel genannte Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) wird ersetzt durch das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG).

Die fehlerhafte Veröffentlichung wird hiermit redaktionell berichtigt.

Heuerßen, 29.01.2024

Gemeinde Heuerßen

Jens Schwedhelm  
(Gemeindedirektor)

**Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lüdersfeld für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 115 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lüdersfeld in der Sitzung am 13.12.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeiträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	1.494.400,- €	107.400,- €		1.601.800,- €
ordentliche Aufwendungen	1.726.300,- €	36.800,- €		1.763.100,- €
außerordentliche Erträge	0,- €			0,- €
außerordentliche Aufwendungen	0,- €			0,- €
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.431.300,- €	107.400,- €		1.538.700,- €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.582.700,- €	36.400,- €		1.619.100,- €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	17.500,- €		15.000,- €	2.500,- €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	136.500,- €	2.600,- €		139.100,- €

Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	119.000,- €	17.600,- €		136.600,- €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	38.300,- €			38.300,- €
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.567.800,- €	125.000,- €	15.000,- €	1.677.800,- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.757.500,- €	39.000,- €		1.796.500,- €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 119.000 Euro um 17.600 Euro erhöht und damit auf 136.600 Euro neu festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

**§ 6**

Wird nicht geändert.

31702 Lüdersfeld, 01.02.2024  
Ort Datum der Ausfertigung

Bürgermeister Stv. Bürgermeister  
(Siegfried Hirschhausen) (Hauke Windheim)

**2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung**

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche(n) Genehmigung(en) ist/sind durch den Landkreis Schaumburg am 16.01.2024 unter dem Aktenzeichen 2014 10/24 erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 15.04.2024 bis zum 25.04.2024 in 31702 Lüdersfeld im Gemeindebüro zu folgenden Öffnungszeiten Montag vom 08:00 – 10:00 Uhr und Donnerstag 16:00 – 18:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31702 Lüdersfeld, 01.02.2024  
Ort Datum der Ausfertigung

Bürgermeister Stv. Bürgermeister  
(Siegfried Hirschhausen) (Hauke Windheim)

**3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung und die Erhebung von Gebühren der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Beckedorf**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Beckedorf in seiner

Sitzung am 20.02.2024 folgende Satzungsänderung beschlossen

**Artikel 1**

**Gebührentarif wird wie folgt geändert:**

- Lfd. Nr. 1 Krippe vormittags 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr 230,- €
- Lfd. Nr. 2 Krippe ganztags 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr 355,- €
- Lfd. Nr. 3 Kindergarten halbtags von 7.30 bis 13.30 Uhr 0,- €
- Lfd. Nr. 4 Kindergarten ganztags 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr 40,- € (Pflichtanmeldezeit)
- Lfd. Nr. 5 Zuschlag für auswärtige Kinder (Nr.1+2+4) 20,- €
- Lfd. Nr. 6 Sonderöffnungszeiten  
7.00 Uhr – 7.30 Uhr (Nr. 1+2+4) 35,- €
- Lfd. Nr. 7 16.30 Uhr – 17.00 Uhr (Nr. 2+4) 35,- €
- Lfd. Nr. 8 Kostenpauschale (Nr.1-4) 25,- €

**Artikel 2**

**§ 8 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am **01.08.2024** in Kraft.

Beckedorf, den 21.02.2024

Bernd Gerberding  
Stv. Bürgermeister

**2. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Beckedorf**

Gemäß § 10 und § 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Beckedorf in seiner Sitzung am 20. Februar 2024 folgende Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus erlassen:

Der § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Für Familienfeiern und andere Veranstaltungen sind folgende Gebühren zu entrichten:
  - a) Mehrzweckraum - große Raumeinheit ca. 190 Sitzpl.  
pro Tag 130,00 Euro
  - b) Mehrzweckraum - mittl. Raumeinheit ca. 140 Sitzpl.  
pro Tag 100,00 Euro
  - c) Mehrzweckraum - kleine Raumeinheit. ca. 70 Sitzpl.  
pro Tag 90,00 Euro
  - d) Thekenbenutzung pro Tag 30,00 Euro
  - e) Küche (MZwR) pro Tag 45,00 Euro
  - f) Gemeinschaftsraum pro Tag 30,00 Euro
  - g) Teeküche pro Tag 20,00 Euro
  - h) Gemeinschaftsraum für auswärtige Anmieter  
pro Tag 45,00 Euro

Reinigung:

- Für die Endreinigung gelten folgende Beträge:
- a) Mehrzweckraum - große Raumeinheit ca. 190 Sitzplätze  
95,00 Euro
  - b) Mehrzweckraum - mittl. Raumeinheit ca. 140 Sitzplätze  
95,00 Euro
  - c) Mehrzweckraum – kleine Raumeinheit ca. 70 Sitzplätze  
50,00 Euro
  - d) Theke - MZwR- 30,00 Euro
  - d) Küche 30,00 Euro
  - e) Gemeinschaftsraum 25,00 Euro
  - f) Teeküche 15,00 Euro

Diese Satzung tritt zum 01.03.2024 in Kraft

Bernd Gerberding  
stv. Bürgermeister

**Bekanntmachung;**

**I. Haushaltssatzung der Gemeinde Flecken Wiedensahl für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Ab. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Flecken Wiedensahl in seiner Sitzung am 10.01.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird festgesetzt:

**1. im Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	839.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	838.522 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

**2. im Finanzaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen auf	1.966.900 €
2.2	der Auszahlungen auf	1.742.722 €

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	830.400 €
2.2.1	auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	807.722 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.036.500 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	899.000 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	100.000 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	36.000 €

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden mit 0,00 € veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht in Anspruch genommen.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern verbleiben für das Haushaltsjahr 2024 unverändert auf:

**1. Grundsteuer:**

a)	Für land- und forstwirtschaftliche Flächen (Grundsteuer A)	390 v. H.
b)	Für bebaute Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.

**2. Gewerbesteuer:** 390 v.H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß

§ 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 5.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Wiedensahl, den 10.01.2024

Ralph Dunger  
Bürgermeister

**II.**

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 08.03.2024 - Aktenzeichen 20 14 10/46 - die vorstehende Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen, eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 114 NKomVG ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren - Zimmer 8.3 - öffentlich aus und kann während der Sprechstunden nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05721 / 97060 eingesehen werden.

Wiedensahl, den 18.03.2024

Ralph Dunger  
Bürgermeister

**Satzung zur Nutzung des Wappens der Samtgemeinde Nienstädt (Wappensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) -in der jeweils gültigen Fassung- hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 01.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Wappen**

1. Die Samtgemeinde Nienstädt ist nach § 22 NKomVG berechtigt, ein Wappen zu führen. Form und Ausgestaltung des Wappens sind in § 2 Absatz 1 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Nienstädt beschrieben.

2. Dritten ist die Verwendung des Wappens grundsätzlich nur mit Genehmigung der Samtgemeinde Nienstädt erlaubt.

**§ 2 Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung**

1. Natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen kann die Verwendung des Stadtwappens unter folgenden Voraussetzungen gestattet werden:

- a) Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Verwendung des Wappens das Ansehen der Samtgemeinde Nienstädt nicht gefährdet oder schädigt und der Verwendung ein örtlicher Bezug zugrunde liegt.
- b) Der Anschein eines amtlichen Charakters ist nicht zulässig.
- c) Das Wappen muss heraldisch richtig und künstlerisch einwandfrei wiedergegeben werden.

2. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.

3. Die Genehmigung wird bis zu einer Höchstdauer von zehn Jahren erteilt. Sie kann jederzeit widerrufen werden. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

**§ 3 Genehmigungsfreie Verwendung**

1. Den im Rat der Samtgemeinde Nienstädt vertretenen Parteien und Wählergruppen ist die Verwendung des Wappens ohne Genehmigung erlaubt.
2. Die Verwendung des Wappens zu heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts ist jedermann erlaubt und bedarf keiner Genehmigung, soweit das Ansehen der Samtgemeinde Nienstädt nicht beschädigt oder beeinträchtigt wird. Das Zitieren des Wappens in Büchern, Aufsätzen oder sonstigen Schriftstücken im Rahmen der vorbezeichneten Zwecke ist ebenfalls nicht genehmigungspflichtig.

**§ 4 Zuständigkeit und Verfahren**

1. Die Genehmigung wird aufgrund eines schriftlichen Antrages erteilt.
2. Der Antrag hat Folgendes zu enthalten bzw. ihm sind mindestens beizufügen:
  - a) Name, Anschrift, Datum und Unterschrift des Antragstellers,
  - b) Angaben und ein kostenloses Muster, in welcher Form das Wappen verwendet werden soll.

Die Samtgemeinde Nienstädt kann weitere Angaben und Unterlagen zum Antrag anfordern.

3. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die in § 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden. Bei Widerruf der Genehmigung steht dem Betroffenen kein Anspruch auf Entschädigung zu.

**§ 5 Gebühr**

1. Die Verwendung des Wappens ist gebührenfrei.
2. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Nienstädt bleibt hiervon unberührt.

**§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

31691 Helpsen, 01. Februar 2024

Köritz  
Samtgemeindebürgermeister

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Nienstädt**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 06.03.2024 folgende 2. Änderungssatzung als Satzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

**§ 6 Benutzungsgebühren**

Für den Besuch der Kindertagesstätten werden Gebühren erhoben. Diese sind bis zum 15. eines jeden Monats für den jeweiligen Monat an die Samtgemeindekasse zu entrichten.

Fernbleiben der Kinder aus den Kindertagesstätten berechtigt nicht dazu, die Gebührenzahlung zu unterbrechen. Durch Ferien und durch sonstige vorübergehende Schließungen der Einrichtungen wird die Gebührenpflicht ebenfalls nicht unterbrochen. Bei Eintritt eines Kindes in eine Einrichtung bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu entrichten, bei Eintritt nach dem 15. eines Monats nur die halbe Monatsgebühr. Scheidet ein Kind aus, so endet die Gebührenpflicht zum Ende des Austrittsmonats.

Kann ein Kind aus zwingenden Gründen (Krankheit oder Kurarrest) die Kindertagesstätte länger als drei Wochen nicht besuchen, wird bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises für jeden Monat, in dem ein Kind wenigstens zwei Wochen nicht betreut worden ist, nur die Hälfte der Gebühr erhoben.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

In den Fällen, in denen Kinder einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung gem. § 21 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) haben, ist bei einer Betreuungszeit von über 8 Stunden eine Gebühr von 110,- € monatlich zu zahlen.

Die Benutzungsgebühren betragen:

a) Für den Besuch der Hortgruppen:		1. Kind	ab 2. Kind
Fünftägige Betreuung bis 17.30 Uhr	210,00 Euro		180,00 Euro
Fünftägige Betreuung bis 14.30 Uhr	170,00 Euro		145,00 Euro
Fünftägige Betreuung bis 15.30 Uhr	185,00 Euro		160,00 Euro
Fünftägige Betreuung bis 16:30 Uhr	200,00 Euro		170,00 Euro
Dreitägige Betreuung bis 17.30 Uhr	176,00 Euro		152,00 Euro
Dreitägige Betreuung bis 14.30 Uhr	152,00 Euro		131,00 Euro
Dreitägige Betreuung bis 15.30 Uhr	161,00 Euro		140,00 Euro
Dreitägige Betreuung bis 16.30 Uhr	171,00 Euro		146,00 Euro

b) Für den Besuch der Krippengruppen:		1. Kind	ab 2. Kind
Betreuungszeit bis 13.00 Uhr	245,00 Euro		205,00 Euro
Betreuungszeit bis 15.00 Uhr	315,00 Euro		255,00 Euro
Betreuungszeit bis 16.30 Uhr	348,00 Euro		276,00 Euro
Betreuungszeit bis 17:30 Uhr	370,00 Euro		290,00 Euro

Zusätzlich wird für die Inanspruchnahme der Frühbetreuung eine monatliche Gebühr in Höhe von 40,00 Euro erhoben, soweit dieses Angebot vorgehalten wird.

Zu Beginn der Betreuung in den Krippengruppen findet in Absprache mit den Erziehungsberechtigten eine individuelle Eingewöhnung statt. Auswirkungen auf die Gebührenhöhe sind hiermit nicht verbunden. Hygieneartikel (Windeln etc.) sind durch die Erziehungsberechtigten zu stellen.

c) Sofern ein Mittagessen in den Kindertagesstätten erfolgt, wird für das Mittagessen folgende zusätzliche monatliche Gebühr erhoben:

Kinderkrippe Spatzennest	47,00 Euro
Kindertagesstätte Bergkrug	70,00 Euro
Hort Seggebruch (5 Tage) – ohne Ferien	62,00 Euro
Hort Seggebruch (3 Tage) – ohne Ferien	37,00 Euro

In den Ganztagsgruppen und Hortgruppen ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.

Eine Gebührenermäßigung für das Mittagessen ist auf Antrag nur möglich, sofern ein Kind aus besonderen Gründen (z.B. Krankheit, Kur, Urlaub) mindestens fünf Tage zusammenhängend nicht die Kindertagesstätte besuchen kann und soweit dem Träger der Einrichtung keine Kosten für die Essenslieferung entstehen.



**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,- € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuern
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 380 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 395 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 375 v.H.

**§ 6**

Für die Befugnis der Gemeindedirektorin, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000,- € als unerheblich.

31693 Hesse, 15.02.2024

Grone                      Wiechmann  
Bürgermeister          Gemeindedirektorin

**II.**

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 07. März 2024 (Az.: 20 14 10/52) mitgeteilt, dass er von der vorstehenden Haushaltssatzung Kenntnis genommen hat. Sie wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Haushaltsplan 2024 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz für sieben Werktage (außer samstags) beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Hesse, Dorfstraße 25, 31693 Hesse, sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helsen, Gemeindeteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7, 31691 Helsen, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31693 Hesse, 15. März 2024

Möller  
stellv. Gemeindedirektorin

**I. Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Gemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 08.02.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

**1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag**

- 1.1. der ordentlichen Erträge auf 7.453.100,00 €
- 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf 7.700.600,00 €
- 1.3. der außerordentlichen Erträge auf 0,00 €
- 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €

**2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag**

- 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 7.158.100,00 €
- 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 7.221.700,00 €
- 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 402.500,00 €
- 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 692.700,00 €
- 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf 271.600,00 €
- 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf 82.200,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag  
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts 7.832.200,00 €  
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts 7.996.600,00 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 271.600,- € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.150.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuern
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 380 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 395 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 375 v.H.

**§ 6**

Für die Befugnis der Gemeindedirektorin, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000,- € als unerheblich.

31688 Nienstädt, 08.02.2024

Widdel                      Wiechmann  
Bürgermeister          Gemeindedirektorin

**II.**

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 05.03.2024, Az.: 20 14 10/53, die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2024 genehmigt. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Haushaltsplan 2024 liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG für sieben Werktage, außer samstags, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass Besuche in der Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05724/3980 möglich sind.

31691 Helpsen, 19. März 2024

Widdel  
stellvertretender Gemeindedirektor

**1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 der Samtgemeinde Rodenberg**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in der Sitzung am 06.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	19.114.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	19.973.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.929.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.409.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.580.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.575.700 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	287.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich :

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 21.510.600 Euro

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 22.276.900 Euro.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von **2.575.700 €** veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 2.743.800 € für Fahrzeugbeschaffungen für den Brandschutz (450.000 €), den Bauhof (265.000 €) und für das Mineralbad Lauenau (2.028.800) festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur recht-zeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 52 v. H. der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage für das Rechnungsjahr 2023 festgesetzt.

**§ 6**

1.) Als unerheblich im Sinne des § 117 I Satz 2 NKomVG gilt ein Betrag von 10.000 €.

2.) Als unerheblich im Sinne des § 12 I KomHKVO gilt ein Betrag von 100.000 €.

Rodenberg, den 06.12.2023

Dr. Thomas Wolf  
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg 14.02.2024 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/60 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 110, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 29.02.2024

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister  
Dr. Thomas Wolf

**Satzung für die Benutzung und die Beiträge der Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Rodenberg (KiTa-Satzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), des § 22 des Nds. Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKi-TaG) in der Fassung vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 883), sowie § 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2022 (BGBl.

IS. 2146) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 07.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Grundsätze

(1) Die Samtgemeinde Rodenberg unterhält Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Über die Errichtung oder Schließung von Kindertageseinrichtungen beschließt der Samtgemeinderat.

(2) Sie sollen insbesondere:

- die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken,
- sie in soziales Handeln einführen,
- ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,
- die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Fantasie fördern,
- den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen,
- die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen fördern und
- den Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern, sowie von
- Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.

(3) Die Einrichtungen werden politisch, religiös und weltanschaulich neutral betrieben.

(4) Die Einrichtungen werden dezentral im Gebiet der Samtgemeinde betrieben und sollen eine möglichst wohnortnahe Betreuung gewährleisten.

(5) Kinder mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf (Integrationskinder) werden in den dafür spezialisierten Einrichtungen betreut.

(6) Zur Sicherung des vorhandenen Betreuungsangebotes, aber auch zur Schaffung weiterer Betreuungsplätze, kann die Samtgemeinde mit anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit sonstigen juristischen Personen im Sinne des § 23 Absatz 4 NKiTaG Vereinbarungen über eine Betriebsträgerschaft treffen. Im Rahmen solcher Vereinbarungen ist sicherzustellen, dass die Vorschriften dieser Satzung Anwendung finden. Über den Abschluss solcher Betriebsvereinbarungen beschließt der Samtgemeinderat.

## § 2 Betreuung, Öffnungszeiten, Betriebsferien

(1) Die Betreuung erfolgt grundsätzlich von Montag bis Freitag in den Krippen (Kinder unter drei Jahre), in den Kindergärten (Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt), den alters übergreifenden Gruppen (zwei Jahre bis zum Schuleintritt) und dem Hort (schulpflichtige Kinder, die eine Grundschule besuchen).

(2) Die Kern- und Randzeiten in den Krippen-, Kindergartengruppen und altersübergreifenden Gruppen werden wie folgt festgelegt:

### a. Krippe und Kindergarten

Vormittagsbetreuung:	Kernzeit:	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
	Randzeiten:	07.00 Uhr bis 08.00 Uhr (Frühbetreuung) 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr (Anschlussbetreuung)
Ganztagsbetreuung:	Kernzeit:	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
	Randzeiten:	07.00 Uhr bis 08.00 Uhr (Frühbetreuung) 16.00 Uhr bis 16.30 Uhr (Anschlussbetreuung)

### b. Hortbetreuung

Kernzeit:	12.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Randzeiten:	16.00 Uhr bis 17.00 Uhr (Anschlussbetreuung)

### c. Schulkindbetreuung

Kernzeit:	12.30 Uhr bis 15.00 Uhr
-----------	-------------------------

(3) Randzeiten werden, je nach Bedarf, eingerichtet, sofern die personellen und sachlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Randzeiten können in Einrichtungen gruppenübergreifend angeboten werden. Ein Bedarf kann durch die Anmeldung von 4 Plätzen festgestellt werden. Randzeiten werden je 30 Minuten entsprechend der Öffnungszeiten abgerechnet. Über Veränderungen der Betreuungszeiten entscheidet der Samtgemeinderat in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung.

(4) Das Betreuungsangebot für Schulkinder in den Ferien findet in der Regel von Montag bis Freitag entsprechend der Kern- und Randzeiten für Krippe und Kindergarten gem. § 2 Absatz 2 a. statt, sofern die personellen und sachlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Die Ferienbetreuung wird pro Tag abgerechnet.

(5) Die Kindertagesstätten werden während der Schulsommerferien für mindestens drei Wochen (Betriebsferien) und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Weitere Schließtage können im Einzelfall für einzelne Tage nach Maßgabe des NKiTaG angeordnet werden.

(6) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli jeden Kalenderjahres.

## § 3 Aufnahme und Abmeldung

(1) In den Kindertagesstätten werden grundsätzlich Kinder nur aufgenommen, die ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Rodenberg haben. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung der Samtgemeinde Rodenberg besteht nicht. Kinder, die unter gewissen Voraussetzungen außerhalb der Samtgemeinde Rodenberg betreut werden müssen, müssen dafür einen Antrag an das Familienbüro der Samtgemeinde Rodenberg stellen. Die Abrechnung erfolgt nach den jeweils geltenden Grundsätzen der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter (Anlage II).

(2) Die Anmeldung eines Kindes erfolgt ausschließlich über das Online-Portal „Little Bird“ (<https://portal.little-bird.de/rodenberg>). Die Aufnahme erfolgt zum Monatsersten. Mit der Anmeldung wird die pädagogische Konzeption der aufnehmenden Einrichtung anerkannt. Durch die Entgegennahme einer Anmeldung besteht noch keine Verpflichtung zur Aufnahme des betreffenden Kindes.

(3) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Betreuungsplätze, erfolgt die Vergabe grundsätzlich nach der sozialen Situation der Erziehungsberechtigten und der Kinder. Die Platzvergabe erfolgt in folgender Reihenfolge:

1. Alleinerziehender und am Vormittag berufstätiger Elternteil (mit entsprechendem Nachweis).
2. Alleinerziehender Elternteil mit schriftlicher Zusage des Arbeitgebers zur Arbeitsaufnahme. Der Anspruch entsteht spätestens mit der Arbeitsaufnahme.
3. Alleinerziehender Elternteil mit der Absicht, arbeiten zu gehen (mit entsprechendem Nachweis). Der Anspruch entsteht spätestens mit der Arbeitsaufnahme.
4. Berufstätigkeit beider Eltern am Vormittag, insbesondere nach Beendigung der Elternzeit (mit entsprechendem Nachweis).
5. Kind, Geschwisterkind oder Erziehungsberechtigter im Haushalt ist von Behinderung betroffen oder hat eine schwere Erkrankung (Nachweis erforderlich).

6. Kind hat einen nachgewiesenen Förderbedarf (Nachweis erforderlich).
7. Übergang von Kindertagespflege oder Krippe in Kindergarten.
8. Ein Jahr vor Einschulung des Kindes.
9. Kinder der pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtungen.
10. Geschwister werden vormittags in der Kindertagesstätte betreut bzw. besuchen die Schule.
11. Wunsch nach Berufstätigkeit.

Soweit Kinder nicht oder nicht zu den gewünschten Bedingungen in den Tageseinrichtungen aufgenommen werden können, werden diese auf Wunsch der Erziehungsberechtigten in einer Warteliste geführt und im Rahmen freierwerdender Kapazitäten entsprechend der für die Platzvergabe maßgebenden Kriterien berücksichtigt.

(4) Abmeldungen sind generell nur schriftlich mit einer Vier-Wochenfrist zum Ende eines Monats gegenüber der Einrichtungsleitung möglich.

#### § 4 Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Die Erziehungsberechtigten haben der Leitung der Einrichtung Auskunft über erfolgte Impfungen, Vorerkrankungen, chronische Krankheiten und Allergien zu erteilen.

(2) Bei Erkrankung eines Kindes ist der Leitung der Einrichtung oder der Gruppenleitung unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, entsprechende Nachricht zu geben. Kinder, die stark erkältet sind, eine fiebrige oder ansteckende Krankheit haben, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Nach einem Krankheitsfall darf das betroffene Kind die Kindertagesstätte erst wieder besuchen, sofern die Kindergartenleitung dieses für erforderlich hält oder eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung abgegeben worden ist.

(3) Wird eine Erkrankung durch das Betreuungspersonal festgestellt, werden die Erziehungsberechtigten unterrichtet das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.

(4) Bei Abwesenheit aus besonderen persönlichen anderen Gründen ist der Kindertagesstätte spätestens bis zum Ablauf von drei Tagen eine Begründung mitzuteilen.

(5) Die Kinder sind von den Erziehungsberechtigten zu der vereinbarten Betreuungszeit in die Einrichtung zu bringen und nach Ende der Betreuungszeit pünktlich abzuholen. Werden Randzeiten in Anspruch genommen, sind die Kinder zu der vereinbarten Randzeiten zu bringen und abzuholen.

(6) Erziehungsberechtigte, die ihren Kindern den selbstständigen Heimweg oder die Abholung durch andere Personen gestatten, haben hierüber die Leitung der Einrichtung schriftlich zu unterrichten.

(7) Änderungen von persönlichen Angaben der Erziehungsberechtigten, die für die Anmeldung relevant sind der Samtgemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

(8) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet sich bei der Ki-Kom-App zu registrieren. Diese soll die Kommunikation zwischen den Erziehungsberechtigten und den Einrichtungen optimieren.

#### § 5 Ausschluss aus der Kindertagesstätte

(1) Vom Besuch der Kindertagesstätte kann ein Kind ausgeschlossen werden, wenn

- a. es der Einrichtung längere Zeit oder regelmäßig wiederkehrend unentschuldig fernbleibt,
- b. sich die Eltern nach vorausgehender Mahnung durch die Samtgemeindekasse mit der Zahlung der Betreuungsgebühr bzw. mit dem Essengeld mit mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstand befinden,

- c. es den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung im erheblichen Umfang wesentlich beeinträchtigt oder gefährdet und nach eingehender Beratung der Erziehungsberechtigten eine Änderung der Verhaltensweise nicht zu erwarten ist,
- d. sonstige wichtige Gründe vorliegen, die ein Verbleib des Kindes in der Einrichtung für die Beteiligten unzumutbar werden lassen.

(2) Über einen Ausschluss aus der Kindertagesstätte entscheidet der Samtgemeindebürgermeister durch Bescheid.

#### § 6 Beiträge

(1) Die Samtgemeinde Rodenberg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung zur teilweisen Kostendeckung Beiträge für die Benutzung der Einrichtungen. Die Beiträge sind in der **Anlage** aufgeführt.

**(„Anlage“ ist im Anschluss an Seite 49 des Amtsblatts als dessen Anlage 3 beigefügt)**

(2) Für die Inanspruchnahme des Mittagessens wird ein Essengeld erhoben. Dieses richtet sich nach der Richtlinie über die Erhebung eines Essensgeldes der Samtgemeinde Rodenberg.

(3) Die Beitragspflicht beginnt am Monatsersten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.

(4) Sind zwei Kinder einer Familie in einer Tageseinrichtung der Samtgemeinde aufgenommen, wird für das jüngere Kind eine Ermäßigung von 50 %, bei drei und mehr Kindern wird eine Ermäßigung von 75 % gewährt. Kinder, die einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung gem. § 22 NKi-TaG (Beitragsfreiheit vom dritten Lebensjahr bis zur Einschulung) haben, werden bei der Ermäßigung nicht berücksichtigt.

(4) In Fällen wie Krankheit des Kindes und Betriebsferien wird der Beitrag nicht ermäßigt. Ebenfalls besteht kein Anspruch auf Ermäßigung des Beitrages, wenn ein Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird. Wird die Bereitstellung der Plätze infolge höherer Gewalt, betriebsnotwendige Maßnahmen, behördliche Verfügungen oder andere, außerhalb des Einflussbereiches der Stadt liegende Gründe vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen, so erwächst daraus grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Beiträge, auf Schadenersatz oder Entschädigung. Das gilt nicht für die Dauer, in der die Bereitstellung der Plätze

- a. auf Grundlage einer wirksamen Verfügung auf Grundlage des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) durch die zuständige Behörde unterbleibt oder
- b. über einen Zeitraum von mindestens 20 zusammenhängenden Tagen durch Betriebsstörungen eingeschränkt wird.

In diesen Fällen kann der Beitrag erstattet werden. Über die Höhe der Erstattung oder der Entschädigung entscheidet das Familienbüro.

(6) Dies gilt nicht, wenn die Bereitstellung der Plätze auf Grundlage einer wirksamen Verfügung auf Grundlage des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) durch die zuständige Behörde unterbleibt oder in einem Umfang von mindestens 20% der Betreuungsstunden pro Jahr unterbleibt. In diesem Fall besteht ein Anspruch auf Erstattung der bereits gezahlten Kita-Beiträge für die Randzeitbetreuung nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung.

(7) Wenn ein Kind aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit oder Kuraufenthalt) am Besuch einer Einrichtung länger als drei Wochen gehindert worden ist, wird bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises für jeden Monat, in dem das Kind zwei Wochen nicht betreut wurde, nur die Hälfte der sonst nach der Anlage I üblichen Beiträge erhoben.

(8) Die Beiträge sind jeweils zum 28. d. laufenden Betreuungsmonats fällig.

(9) Scheidet ein Kind nach fristgerechter Abmeldung (§ 3 Abs. 4) aus einer Kindertagesstätte aus, so endet die Beitragspflicht zum Ende des Austrittsmonats.

(10) Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten der Kinder auf deren Antrag die Aufnahme der Kinder erfolgt. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

(11) Das Essensgeld und die Randzeitbeiträge sind von einer Ermäßigung ausgeschlossen.

(12) Ein Randzeitbeitrag beträgt 18 € je 30 Minuten. Sie können entsprechend der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung gebucht werden.

(13) Durch die Betriebsferien und durch sonstige vorübergehende Schließungen wird die Beitragspflicht nicht unterbrochen.

## § 7 Haftung

Die Verantwortung der Mitarbeitenden in den Einrichtungen für die Kinder ist auf die Zeit der Betreuung in der Einrichtung beschränkt. Alle aufgenommenen Kinder sind gegen Unfälle versichert. Der Unfallschutz erstreckt sich auch auf dem Hin- und Rückweg der Kinder. Für verlorengegangene Sachen wird keine Haftung übernommen.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartensatzung vom 01.08.2023 außer Kraft.

Rodenberg, den 04.03.2024

Dr. Thomas Wolf  
Samtgemeindebürgermeister

## Friedhofssatzung der Samtgemeinde Rodenberg

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 06.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Samtgemeinde Rodenberg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a. Friedhof Apelern
- b. Friedhof Feggendorf
- c. Friedhof Groß Hegesdorf
- d. Friedhof Lauenau
- e. Friedhof Messenkamp
- f. Friedhof Reinsdorf
- g. Friedhof Rodenberg
- h. Friedhof Soldorf

#### § 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Rodenberg und dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
- a. bei ihrem Ableben Einwohnerinnen und Einwohner einer Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Rodenberg waren oder
  - b. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder

c. innerhalb des Samtgemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Samtgemeinde Rodenberg beigesetzt werden.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

## § 3 Bestattungsbezirke

(1) Das Samtgemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- a. Bestattungsbezirk des Friedhofs Apelern  
Gemeinde Apelern mit OT Lyhren
- b. Bestattungsbezirk des Friedhofs Feggendorf  
Flecken Lauenau mit OT Feggendorf
- c. Bestattungsbezirk des Friedhofs Groß Hegesdorf  
Gemeinde Apelern, OT Groß Hegesdorf
- d. Bestattungsbezirk des Friedhofs Lauenau  
Flecken Lauenau und Gemeinde Pohle
- e. Bestattungsbezirk des Friedhofs Messenkamp  
Gemeinde Messenkamp mit OT Altenhagen II
- f. Bestattungsbezirk des Friedhofs Reinsdorf  
Gemeinde Apelern, OT Reinsdorf
- g. Bestattungsbezirk des Friedhofs Rodenberg  
Stadt Rodenberg mit OT Algesdorf
- h. Bestattungsbezirk des Friedhofs Soldorf  
Gemeinde Apelern, OT Soldorf und OT Kleinhegesdorf

(2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn

- a. ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht
- b. Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind
- c. ein besonderer Bezug zur Samtgemeinde Rodenberg bzw. einer Mitgliedsgemeinde besteht, z.B. Geburtsort
- d. der/die Verstorbene in einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

## § 4 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird den Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangt werden, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit

noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Samtgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Die Schließung oder Entwidmung wird öffentlich bekanntgegeben. Die Nutzungsberechtigten einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhalten einen schriftlichen Bescheid, wenn der Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind Umbettungen bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Samtgemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 5 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

(2) Das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile kann aus wichtigem Grund von der Friedhofsverwaltung vorübergehend untersagt werden.

### § 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Alle Friedhofsbesucherinnen und Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

1. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung. Fahrräder sind zu schieben.
2. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind.
3. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten
4. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
5. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren.
6. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
7. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen.
8. das Entsorgen von privatem Müll
9. das Lärmen, Spielen oder privates Lagern sowie die Ausübung jeglicher Sportarten, ausgenommen Spazierengehen
10. die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als der Grabpflege

11. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung vereinbar sind.

12. das Übersteigen von Einfriedungen, Beschädigen oder Beschmutzen von Grabstätten, Bänken, Gebäuden sowie das Abreißen und Mitnehmen von Blumen, Sträuchern oder sonstigen Gegenständen

(3) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

### § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Gewerblich Tätige bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Die Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ist abhängig von einem für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet eine schriftliche Genehmigung zu beantragen, diese ist gebührenpflichtig.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

Die Zuverlässigkeit ist nachzuweisen. Dies kann durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder durch die Gewerbeanmeldung geschehen.

(3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.

(4) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben die Zulassung dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeitenden haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen, spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen, wie Grabnutzungsantrag und Sterberkunde beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Bestattungsinstituten und den Angehörigen fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.

(5) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen dürfen keine Bestattungen stattfinden. An Samstagen sollen Bestattungen nur in Ausnahmefällen und mit vorheriger Absprache und Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung stattfinden. Über die ausnahmsweise Zulässigkeit von Bestattungen entscheidet im Einzelfall die Friedhofsverwaltung.

(6) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer anonymen Urnengrabstätte bestattet.

#### § 9 Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Die Überführung des Sarges von der Kapelle zur Grabstätte und das Beisetzen des Sarges liegen grundsätzlich in der Verantwortung des beauftragten Bestattungsunternehmens.

(4) Werden den Verstorbenen Grabbeigaben mitgegeben, haftet die Friedhofsverwaltung nicht bei Beschädigung oder Verlust.

#### § 10 Ausheben der Gräber

(1) Alle Gräber werden vom Friedhofspersonal oder einer von der Friedhofsverwaltung beauftragten Person ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Aushub) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

(4) Kann eine Wiederbelegung aufgrund der Bodenbeschaffenheit oder anderer Gründe nicht erfolgen, stellt die Friedhofsverwaltung eine geeignete Grabstelle zur Verfügung.

(5) Die Nutzungsberechtigten haben Grabzubehör, Grabplatten, Einfassungen und Grabmale sowie Grabschmuck vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofs-

verwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

#### § 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt für Leichen grundsätzlich 30 Jahre und für Aschen grundsätzlich 20 Jahre. Bei Neuerwerb einer Wahlgrabstätte kann auf Antrag eine Ruhezeit von 20 Jahren für Erdbestattungen vereinbart werden. Die Frist beginnt am Tage der Bestattung/Beisetzung und dient der angemessenen Totenehrung sowie der Gewährleistung ausreichender Zersetzung.

#### § 12 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der aus dem Artikel 1 des Grundgesetzes abzuleitenden Grundsatz der Totenruhe hervorgeht, erteilt werden. Bei Umbettungen innerhalb der Samtgemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.

(3) Die Umbettung von Leichen ist nur bei Vorliegen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der unteren Gesundheitsbehörde zulässig.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten die verfügungsberechtigten Angehörigen des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten die jeweiligen Nutzungsberechtigten.

(6) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen kann. Sie bestimmt aber den Zeitpunkt der Umbettung.

(7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragstellende zu tragen.

(8) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

### IV. Grabstätten

#### § 13 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers bzw. der Samtgemeinde Rodenberg. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a. Grabstätten für Kinder
- b. Ehrengrabstätten
- c. Reihengrabstätten
- d. Wahlgrabstätten
- e. Urnenreihengrabstätten
- f. Urnenwahlgrabstätten
- g. Einzel-Rasengräber für Erdbestattungen
- h. Doppelrasengräber für Erdbestattungen
- i. Rasengräber für Urnen
- j. Urnenräber unter dem Baum

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Die einzelnen Grabarten sind nicht auf allen Friedhöfen verfügbar.

#### § 14 Sternenkinder

In gesonderten Grabfeldern können für sogenannte Sternenkinder (d.h. tot geborene Kinder oder in der Geburt verstorbene Kinder, deren Geburtsgewicht unter 500 Gramm liegt) Grabstätten errichtet werden.

#### § 15 Ehrengabstätten

Ein Ehrengrab ist Ausdruck der Ehrung Verstorbener durch die Samtgemeinde für Bürger, die sich zu Lebzeiten besondere Verdienste erworben haben. Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Samtgemeinde.

#### § 16 Reihengabstätten

(1) Reihengabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen in einer Größe von 155 cm Länge und 80 cm Breite, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist ausgeschlossen.

(2) Es werden eingerichtet:

- a. Reihengrabfelder für Frühgeburten und Sternenkinder
- b. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber)
- c. Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
- d. Reihenrasendoppelgrabfelder als Wahlgrabstätten nach §16 dieser Satzung.

(3) In jeder Reihengabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten. Urnen dürfen in Reihengräbern für Erdbestattungen nur im Rahmen der laufenden Ruhezeit für die Erdbestattung zusätzlich beigesetzt werden.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern durch die Friedhofsverwaltung oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist mind. 3 Monate vorher durch ein Hinweisschild auf der betreffenden Grabstelle bekannt zu machen.

#### § 17 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 bzw. 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann in der Regel einmalig für bis zu 10 Jahre wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist auf Antrag nur vor Ablauf der Ruhezeit und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. Tiefengräber sind unzulässig.

(4) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

#### § 18 Urnengabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a. Urnenreihengabstätten  
Urnereihengabstätten sind Aschengabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.
- b. Urnenwahlgrabstätten

Urnenswahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Nutzungszeit darf auf Antrag bis zu 10 Jahren einmalig verlängert werden.

Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte (Einzelurne, Doppelurne, Viererurne). Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 qm. Urnenwahlgrabstätten werden in Grabfeldern eingerichtet.

c. Urnenrasengabstätten mit Platte

Urnensrasengabstätten mit Platte sind Urnengabstätten, die der Reihe nach belegt werden. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre und ist nicht verlängerbar.

d. Urnenrasengabstätte anonym

Anonyme Urnengabstätten werden als Rasengrab ausgeführt. Die Nutzungsberechtigten der Grabstätte haben nach der Bestattung keine Rechte und Pflichten an der Gestaltung.

e. Urnengabstätte unter dem Baum (Einzelurne oder Doppelurne)

Baumurnengabstätten sind Aschengabstätten im Traufenbereich eines Baumes, deren Laufzeit 30 Jahre beträgt. In jeder Grabstätte wird eine Urne bestattet. Es sind Urnen zu verwenden, die sich innerhalb der Zeit des Nutzungsrechtes zersetzen. Ehepartner können auf Antrag in der Traufe des Baumes neben/-hintereinander bestattet werden.

Das alleinige Pflege- und Gestaltungsrecht obliegt der Samtgemeinde.

Durch die Friedhofsverwaltung kann eine Kennzeichnung der Baumgrabstätten in Abstimmung mit dem Nutzungsberechtigten vorgenommen werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengabstätten.

(3) Denkmale, Einfassungen und Abdeckplatten sind bei der Grabart c., d. und e. nicht zulässig.

#### § 19 Nutzungsrecht

(1) Nutzungsrechte können von natürlichen Personen zum Zwecke der Bestattung von Angehörigen erworben werden.

(2) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes werden die jeweiligen Nutzungsberechtigten 6 Monate vorher schriftlich, falls diese nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln sind, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte oder an der Kapelle hingewiesen.

(3) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die verbleibende Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll von den Erwerbern für den Fall des Ablebens eine Nachfolge als Grabnutzungsberechtigte bestimmt und diesen das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen werden. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a. auf den überlebenden Ehegatten
  - b. auf die Kinder
  - c. auf die Stiefkinder
  - d. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
  - e. auf die Eltern
  - f. auf die vollbürtigen Geschwister
  - g. auf die Stiefgeschwister
  - h. auf die nicht unter a. bis g. fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Älteste Nutzungsberechtigter.

(5) Die jeweiligen Nutzungsberechtigten können das Nutzungsrecht nur auf eine Person übertragen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(6) Jede Rechtsnachfolgerin und jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(7) Die jeweiligen Nutzungsberechtigten haben im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles, über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

## V. Gestaltung der Grabstätten

### § 20 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Auf den Friedhöfen können Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet werden.

(2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden. Die Gestaltung der Grabstelle darf das sittliche, religiöse und weltanschauliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzen.

(3) Bei Reihen- und Wahlgrabstätten mit individueller Gestaltung sind Einfassungen und Grabmale zu verwenden, die der Würde des Friedhofes entsprechen.

(4) Bei Verwendung von Natursteinen dürfen diese nicht aus ausbeuterischer Kinderarbeit stammen. Provisorische Grabzeichen wie Holztafeln oder Holzkreuze dürfen nicht länger als ein Jahr verwendet werden.

(5) Gefäße, Vasen und sonstiger Grabschmuck sind in Grabstätten üblicher Form zulässig, Materialien aus Kunststoffen sind zu vermeiden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung

## VI. Grabmale und bauliche Anlagen

### § 21 Grabmale

(1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen: Für Grabmale dürfen Natursteine, Kunststeine, Metall, Holz und Schmiedeeisen verwendet werden. Findlinge sind nur bis zu einer Größe von 0,5 cbm und liegende Grabmale bis zu einer Größe von 2/3 der Grabfläche zulässig. Ein Sockel bis zu 10 cm Höhe über Erdreich ist zulässig.

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- a. auf Reihengrabstätten bis 0,40 qm Ansichtsfläche
- b. auf einstelligen Wahlgrabstätten bis 0,45 qm Ansichtsfläche
- c. Mindeststärke 0,14 m (einschl. Sockel) und Gesamthöhe höchstens 0,90 m
- d. auf zweistelligen Wahlgräbern bis 1,00 qm Ansichtsfläche
- e. Mindeststärke 0,14 m (einschl. Sockel) und Gesamthöhe höchstens 1,20 m
- f. in Flächen ohne gärtnerische Gestaltung sind liegende Grabsteine (Kissen) bis zu einer Größe von 0,25 qm Ansichtsfläche zulässig
- g. auf einstelligen Rasengräbern für Erdbestattungen nur Grabplatten bis 0,50 qm Ansichtsfläche, die Grabplatten müssen mit der Erdoberfläche bündig abschließen, Beschriftungen sind nur als inliegende Gravur zulässig. Aufgesetzte Buchstaben sind nicht zulässig.

h. auf zweistelligen Rasengräbern für Erdbestattungen nur Grabplatten mit einer Größe bis zu 1,00 qm Ansichtsfläche, die Grabplatten müssen mit der Erdoberfläche bündig abschließen, Beschriftungen sind nur als inliegende Gravur zulässig. Aufgesetzte Buchstaben sind nicht zulässig.

i. auf Doppelrasengräbern nach § 14 Abs. 2, Buchstabe h) ist ein stehendes Grabmal zugelassen. Als maximale Maße (Breite x Höhe x Tiefe) werden 110 cm x 100 cm x 15 cm festgelegt.

Als Material für die Kanten der Doppelrasengrabstätten ist einheitlich hellgrauer Granit zu verwenden. Die Kante ist bündig zum Rasen zu verlegen, damit sie mit dem Rasenmäher befahren werden kann. Andere Kanten zu setzen ist nicht erlaubt. Die Rasenflächen sind grundsätzlich für anfallende Arbeiten freizuhalten.

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a. auf Urnenreihengrabstätten bis zu 0,25 qm Ansichtsfläche
- b. auf Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen liegende Grabplatten bis zu 0,65 qm Ansichtsfläche
- c. auf Urnenwahlgrabstätten für bis zu 4 Urnen liegende Grabplatten bis zu 1,00 qm Ansichtsfläche, oder stehende Grabmale bis 0,40 qm Ansichtsfläche, Mindeststärke des stehenden Grabmales 0,14 m (einschl. Sockel)
- d. auf Urnenrasengrabstätten nur Grabplatten bis 0,25 m Ansichtsfläche, die Grabplatten müssen mit der Erdoberfläche bündig abschließen. Aufgesetzte Buchstaben sind nicht zulässig.

(4) Die Grabstätten sind einzufassen. Die Breite der Einfassungen beträgt 6-8 cm. In Flächen ohne gärtnerische Gestaltung gem. § 13 Abs. 2, Buchstaben i. und j. werden Einfassungen nicht zugelassen. Von den Vorschriften kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn die Abweichung gestalterisch vertretbar ist. Im Übrigen können auf schriftlichen Antrag Grabmale mit größeren Abmessungen zugelassen werden.

### § 22 Genehmigung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(2) Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form, Maße und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

(3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

(4) Die nicht genehmigungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als ein Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

(5) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.

### § 23 Ersatzvornahme

Ohne Einwilligung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab sorgepflichtigen oder nutzungsberechtigten Angehörigen schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungs-berechtigten die Anlage entfernen lassen.

Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

#### § 24 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 22. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 21.

(4) Die Standfestigkeit und Sicherheit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung überprüft. Hierüber wird ein schriftlicher Nachweis geführt.

#### § 25 Entfernung und Einebnung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die vorzeitige Rückgabe der Grabstätten ist gegen Zahlung der jeweiligen Gebühr möglich. Es erfolgt keine Erstattung der Gebühr. Eine Einebnung vor Ablauf der Ruhezeit bedeutet rechtlich für die Restlaufzeit die Umwandlung in ein Rasengrab.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch schriftliche Benachrichtigung an die Nutzungsberechtigten hingewiesen werden. Die Entfernung oder Einebnung kann durch eine Fachfirma oder durch Auftrag an die Friedhofsverwaltung erfolgen.

(3) Geschieht die Entfernung nicht binnen sechs Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen müssen komplett und fachgerecht entfernt werden. Die Grabstelle ist ggf. mit Erde aufzufüllen und neu einzusäen. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen. Nach dem Inkrafttreten der Friedhofsgebührensatzung hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen, sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden.

### VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

#### § 26 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 20, 21 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Bäume und Sträucher auf den Grabstellen sind nicht zulässig.

Ferner kann der Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder und absterbender Sträucher und Büsche angeordnet werden.

Nicht natürlicher Grabschmuck wie Plastik, Steinzeug, Metall etc. darf von der Friedhofsverwaltung entfernt werden

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Antragstellenden haben das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(7) Rasengräber, Urnenrasengräber und Baum-Urnengrabstätten sind Grabstätten ohne individuelle Pflege durch die Grabnutzungsberechtigten.

(8) Bei Rasengräbern für Erdbestattungen und Urnenrasengräbern ist das Ablegen von Grabschmuck auf den Grabplatten nicht zulässig.

(9) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z.B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(10) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden, ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(11) Gräber, bei denen das Erdreich abgesackt ist, sind durch die Nutzungsberechtigten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, fehlende Erde ist durch die Nutzungsberechtigten aufzufüllen.

(12) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der Verantwortlichen zu entfernen. Die Samtgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

#### § 27 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, haben die Verantwortlichen nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß herzurichten. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch Aushang an der Kapelle und durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen und die Nutzungsberechtigten aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann

die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1, Sätze 1 bis 3 entsprechend. Kommen die Nutzungsberechtigten der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf deren Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid werden die Nutzungsberechtigten aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1, Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

### VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

#### § 28 Benutzung der Leichenhalle

(1) Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung der Gesundheitsbehörde.

#### § 29 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum in der Friedhofskapelle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Ausgestaltung der Trauerfeier obliegt den Angehörigen der verstorbenen Person. Diese können damit auf eigene Kosten ein Bestattungsunternehmen beauftragen.

(3) Die Benutzung der Friedhofskapelle ist vor der Trauerfeier bei der Friedhofsverwaltung anzumelden und kann untersagt werden, wenn die verstorbene Person an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes des Leichnams bestehen.

### IX. Schlussvorschriften

#### § 30 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.

#### § 31 Haftung

Die Samtgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, die durch höhere Gewalt, insbesondere Naturereignisse, sowie durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Der

Samtgemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts-, und Überwachungs-pflichten. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind die Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

#### § 32 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des NKomVG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt
- b. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6)
- c. entgegen der Bestimmung dieser Satzung die Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt (§ 6 Abs. 2 Nr. 1, § 7 Abs. 5, 6)
- d. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet (§ 6 Abs. 2 Nr. 3, § 7 Abs. 1)
- e. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt (§ 6 Abs. 2 Nr. 4, § 7 Abs. 6)
- f. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert (§ 6 Abs. 2 Nr. 5, § 7 Abs. 3)
- g. Druckschriften verteilt; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind (§ 6 Abs. 2 Nr. 2)
- h. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt (§ 6 Abs. 2 Nr. 12)
- i. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt (§ 6 Abs. 2 Nr. 7)
- j. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde (§ 6 Abs. 2 Nr. 11)
- k. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 7 Abs. 4)
- l. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12 Abs. 2).
- m. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 21)
- n. Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet verändert oder entfernt (§ 22 Abs. 1, § 25 Abs. 1, § 26 Abs. 4)
- o. Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 26 Abs. 1)
- p. Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 26 Abs. 9)
- q. Grabstätten entgegen dieser Satzung mit Grababdeckungen versieht oder bepflanzt (§ 26 Abs. 1, 2)
- r. Grabstätten vernachlässigt (§ 27 Abs. 1, 2)
- s. die Leichenhalle unbefugt betritt (§ 28 Abs. 1)

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Neufassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) findet Anwendung.

#### § 33 Gebühren

Für die Benutzung der von der Samtgemeinde Rodenberg verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

#### § 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 22.03.2002 und vom 18.11.2004 sowie alle Änderungen und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Rodenberg, den 06.12.2023

Dr. Thomas Wolf  
Samtgemeindebürgermeister

## **Satzung der Stadt Rodenberg über die Verleihung der Julius-Rodenberg-Medaille**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Rodenberg in seiner Sitzung vom 30.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

Julius Rodenberg (\* 26. Juni 1831 in Rodenberg, † 11. Juli 1914 in Berlin) war Dichter, Journalist, Schriftsteller und Ehrenbürger der Stadt Rodenberg. Er gründete 1874 die Deutsche Rundschau, die bedeutendste Zeitschrift des Kaiserreichs. Er war einer der wichtigsten Kulturschaffenden des 19. Jahrhunderts und wird als „**Literaturpapst des Kaiserreiches**“ bezeichnet.<sup>1</sup> Als Herausgeber der Deutschen Rundschau förderte er Autoren wie Theodor Fontane, Theodor Storm, Conrad Ferdinand Meyer und Gottfried Keller. In der Deutschen Rundschau von Julius Rodenberg erschienen Beiträge aus Literatur, Wissenschaft, Technik, Medizin, Politik etc. Durch diese Vielfalt und offene Ausrichtung hat sich dieses umfassende Werk die einmalige Bezeichnung „**Die Gedruckte Universität**“<sup>2</sup> erarbeitet.

### **§ 1 Julius-Rodenberg-Medaille**

(1) Die Stadt Rodenberg würdigt Personen, die sich in besonderer Weise für die Förderung und Verbreitung demokratischer Werte, für Humanismus und für Weltoffenheit einsetzen und zur politischen Bildung beitragen, mit der Verleihung der Julius-Rodenberg-Medaille.

(2) Die Verleihung der Julius-Rodenberg-Medaille erfolgt alle zwei Jahre durch die Überreichung

- a. einer extra angefertigten Medaille,
- b. einer mit dem Namen des Preisträgers gravierten Skulptur und
- c. einer ausgefertigten Urkunde.

(3) Die Julius Rodenberg Medaille ist verbunden mit einem Preisgeld in Höhe von EUR 3.000.

### **§ 2 Vorschlag**

(1) Vorschläge für die Verleihung der Julius-Rodenberg-Medaille können von den Kandidaten selbst oder durch Dritte bei der Stadt Rodenberg eingereicht werden.

(2) Das eingereichte Werk muss dem Beirat zu dem Datum vorliegen, das in der Auslobung in dem jeweiligen Jahr der Verleihung genannt ist.

### **§ 3 Beirat**

(1) Für die Vorbereitung der Verleihung und die Auswahl der Kandidaten wird ein Beirat gebildet. Dem Beirat gehören an:

- a. die Stadtdirektorin oder der Stadtdirektor,
- b. die oder der Vorsitzende der Museumslandschaft Rodenberg e.V.,
- c. ein weiteres Mitglied der Museumslandschaft Rodenberg e.V.,
- d. zwei Mitglieder des Rates der Stadt Rodenberg,

(2) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

### **§ 4 Jury**

(1) Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Verleihung der Julius-Rodenberg-Medaille wird eine Jury gebildet. Der Jury besteht aus fünf Mitgliedern. Die namentliche Besetzung ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(2) Den Vorsitz in der Jury führt eine Inhaberin oder ein Inhaber eines Lehrstuhls an einer deutschen Hochschule, der sich mit den Themen Demokratie, Humanismus oder Weltoffenheit befasst. Weiter gehören der Jury ein Vertreter der Niedersächsischen Landeszentrale für politische Bildung, zwei Vertreter der Medien und eine weitere Person an, die sich nachweislich mit Fragen des Humanismus befasst.

(3) Die Jury fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

### **§ 5 Auswahl**

(1) Prämiert werden können Forschungs- oder Studienprojekte sowie journalistische Publikationen junger Menschen bis zum Alter von 30 Jahren, die die Werte der Demokratie, des Humanismus und der Weltoffenheit innovativ und originell in Wort, Bild, Ton und Film vereinen oder mit ihrem journalistischen Werk komplexe Sachverhalte zu diesen Werten allgemeinverständlich präsentieren.

(2) Die Jury orientiert sich für die Entscheidung über die Preisvergabe an folgenden Kriterien:

- a. Inhalt: Thematische Beschäftigung mit Demokratie, Humanismus und Weltoffenheit
- b. Multiplikationseffekt: Öffentliche Reichweite des erreichten Werks
- c. Innovationsgrad: Neue Ideen im Umgang mit den Inhalten
- d. Originalität: Kreativer Umgang mit den Inhalten

Die Julius-Rodenberg-Medaille wird nur an eine Preisträgerin oder einen Preisträger vergeben, eine Aufteilung der Preisverleihung an mehrere Preisträger ist ausgeschlossen.

(3) Die Jury kann bei ihrer Entscheidung auch berücksichtigen, ob es sich bei dem Kandidaten um junge Menschen handelt, die noch in der Ausbildung sind oder erste Schritte in ihrem Beruf machen.

(4) Der Rat der Stadt Rodenberg beschließt auf Vorschlag der Jury über die Verleihung der Julius-Rodenberg-Medaille. Der Beschluss erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung, wenn die Verleihung erst zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet als der Beschluss des Rates.

### **§ 6 Durchführung der Ehrungen und Verleihung der Auszeichnungen**

(1) Die Verleihung der Julius-Rodenberg-Medaille erfolgt in würdiger Form in einer gesonderten Veranstaltung. Die Verleihung vollzieht die Stadtdirektorin oder der Stadtdirektor. Die Preisträgerin oder der Preisträger verpflichtet sich, den Preis persönlich entgegen zu nehmen und sowohl sich als auch sein Werk im Rahmen der Veranstaltung vorzustellen.

(2) Die Medaille, die Skulptur und die Urkunde nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung gehen in das Eigentum der geehrten Person über.

### **§ 7 Entzug der Julius-Rodenberg-Medaille**

Personen, denen die Julius-Rodenberg-Medaille verliehen wurde, kann die Auszeichnung wegen unwürdigen Verhaltens durch Beschluss des Rates wieder entzogen werden. Ein unwürdiges Verhalten liegt insbesondere dann vor, wenn die Preisträgerin oder der Preisträger sich im Nachhinein in schwerwiegender Weise der Auszeichnung als unwürdig erweist oder wenn das Verhalten der geehrten Person dem Ansehen der Stadt Rodenberg Schaden zufügt.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rodenberg, den 14.03.2024

Dr. Thomas Wolf  
Stadtdirektor

**Anlage**

**Namentliche Besetzung der Jury (§ 4 Abs. 1)**

1	Vorsitzende/r	Prof. Dr. Thomas Vogtherr, Universität Osnabrück
2	Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung	N.N.
3	Medienvertreter/in 1	Dr. Christina Iglseeder, ZDF
4	Medienvertreter/in 2	Andrea Götting, SN
5	Vertreter zum Thema Humanismus	N.N.

<sup>1</sup> Prof. Stefan Neuhaus im Nachwort der Neuausgabe „Tag und Nacht in London“ von J. Rodenberg, Wehrhahn Verlag 2007.

<sup>2</sup> Richard M. Meyer am Todestage Rodenbergs. Die *Dt. Rundschau* stand für »Glanzeleistungen, die außer ihr im deutschen Journalwesen jener Jahre keine andere Zeitschrift erreichen konnte«, unter Rodenbergs Leitung war die *Deutsche Rundschau* »wirklich ein universales Institut geworden, das selbst lehrte und zugleich die Forschung förderte«.

**Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Hülsede**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hülsede in der Sitzung am 20.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.115.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.115.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.046.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.030.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	220.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	130.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	33.600 Euro.

festgesetzt.

Nachrichtlich :  
Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.176.000 Euro  
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.284.400 Euro.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von 130.000 Euro veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur recht-zeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 172.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.

2. Gewerbesteuer 450 v. H.

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 1.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze liegt bei 50.000 €.

Hülsede, den 20.02.2024

Martin Schellhaus                      Tobias Steinmeyer  
Gemeindedirektor                      Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht. Die Kenntnisnahme durch die Aufsichtsbehörde ist mit Schreiben vom 05.03.2024 erfolgt. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 108, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 11.03.2024

Ralf Eckel  
stellv. Gemeindedirektor

**Haushaltssatzung 2024 des Flecken Lauenau**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Lauenau in der Sitzung am 21.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	7.926.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.926.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.638.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.169.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	32.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.713.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.212.800 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	787.600 Euro.

festgesetzt.

Nachrichtlich :

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 8.883.700 Euro

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 9.671.300 Euro.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von 1.212.800 € veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur recht-zeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.260.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.

2. Gewerbesteuer 400 v. H.

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze liegt bei 100.000 €.

Lauenau, den 21.02.2024

Dr. Thomas Wolf  
Gemeindedirektor

Wilfried Mundt  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist mit Schreiben vom 06.03.2024 erfolgt. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 108, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 11.03.2024

Dr. Thomas Wolf  
Gemeindedirektor

**4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Benutzungsgebühren der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Sachsenhagen (Kindertagesstätten-satzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgaben-gesetzes (NKAG) in der jeweils zzt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in seiner Sitzung am 15.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung der Samtgemeinde Sachsenhagen über die Benutzung und Benutzungsgebühren der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Sachsenhagen (Kindertagesstätten-satzung) vom 15.06.2017 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die einzelnen Kindertagesstätten werden an jedem Werktag außer Samstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr betrieben. Zusätzliche Öffnungszeiten vor 08.00 Uhr und nach 16.00 Uhr können im Bedarfsfall eingerichtet werden.

Die Kindertagesstätten werden während der Sommerferien für drei Wochen (Betriebsferien) und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Darüber hinaus ist der Tag zwischen einem Sonntag und einem gesetzlichen Feiertag bzw. zwischen einem gesetzlichen Feiertag und einem Samstag (Brückentag) die Kindertagesstätte geschlossen.

Weitere Schließungszeiten sind für jeweils zwei teaminterne Studientage im Jahr möglich.

**Artikel II**

Diese Änderungsatzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

Sachsenhagen, den 07.03.2024

Wedemeier  
Samtgemeindebürgermeister

**Bekanntmachung;**

**I. Haushaltssatzung 2024 der Stadt Sachsenhagen**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Sachsenhagen in der Sitzung am 22. Februar 2024 folgende Haushaltssatzung für die Stadt Sachsenhagen beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.142.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.413.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.791.800,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.063.500,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	160.000,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	934.500,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	774.500,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	74.200,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.726.300,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.072.200,00 Euro

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 774.500 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

**§ 6**

Für die Befugnisse des Stadtdirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Sachsenhagen, den 22. Februar 2024

Behrens  
Stadtdirektor

**II.**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 08.03.2024 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/73 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 02.04.2024 bis 12.04.2024 im Rathaus in Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sachsenhagen, den 14. März 2024

Behrens  
Stadtdirektor

**Bekanntmachung;**

I.

**Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Wölpinghausen**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wölpinghausen in der Sitzung am 27. Februar 2024 folgende Haushaltssatzung für die Gemeinde Wölpinghausen beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.366.300,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.498.700,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.332.400,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.416.800,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	502.500,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	187.000,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	39.300,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.834.900,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.634.100,00 Euro

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,00 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

**§ 6**

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000,00 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Wölpinghausen, den 27. Februar 2024

Hesterberg  
Gemeindedirektor

**II.**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 02.04.2024 bis 12.04.2024 im Rathaus in Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wölpinghausen, den 14. März 2024

Hesterberg  
Gemeindedirektor

---

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

**Haushaltssatzung der JobCenter Schaumburg kAÖR für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 143 Abs.1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. § 5 Abs. 3 der Satzung der kommunalen Anstalt JobCenter Schaumburg in der aktuellen Fassung der ersten Änderungssatzung hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 04.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird festgesetzt:

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	12.627.100 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	12.627.100 €
a. davon Eingliederungsleistungen	6.737.390 €
- darunter Werkakademien	854.600 €
b. davon Verwaltungskosten	5.889.710 €

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	12.627.100 €
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	12.627.100 €

**§ 2**

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

Stadthagen, 11.03.2024

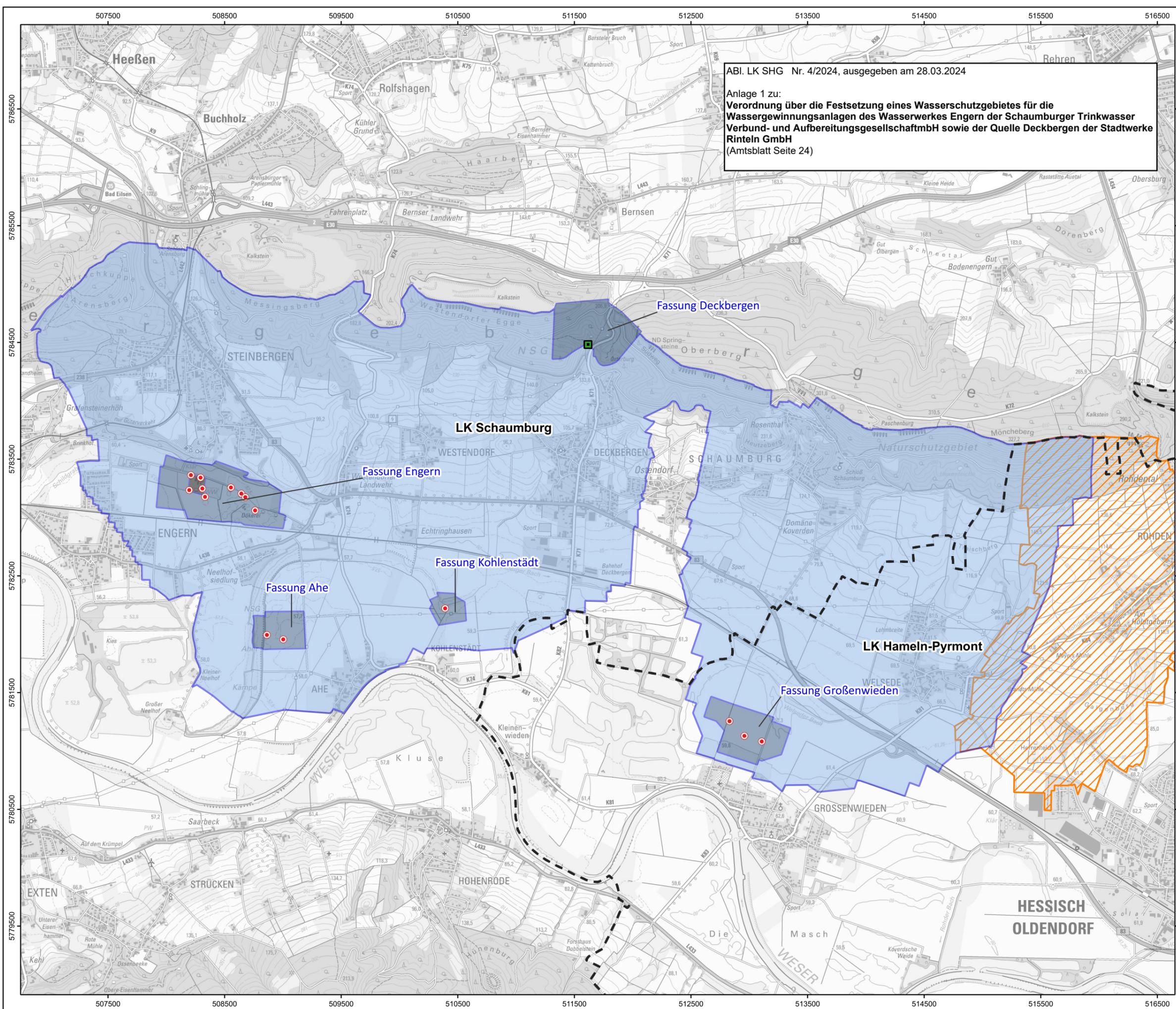
JobCenter Schaumburg  
Der Vorstand

Sylvia Brassat

---

**D Sonstige Mitteilungen**

---



ABI. LK SHG Nr. 4/2024, ausgegeben am 28.03.2024

Anlage 1 zu:  
**Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Engern der Schaumburger Trinkwasser Verbund- und Aufbereitungsgesellschaft mbH sowie der Quelle Deckbergen der Stadtwerke Rinteln GmbH**  
 (Amtsblatt Seite 24)

- Legende**
- Förderbrunnen
  - Wasserwerk Engern
  - Quelle Deckbergen
  - Landkreisgrenze
  - ▨ Wasserschutzgebiet Herrenteich (vom 15.10.1999)
- Abgrenzung Wasserschutzgebiet**
- Schutzzone I\*
  - Schutzzone II
  - Schutzzone III

\* im Eigentum der Wasserversorgungsunternehmen. Bei einzelnen Fassungsanlagen in diesem Maßstab nicht sichtbar.

0 250 500 750 1.000 m

Maßstab: 1:30.000  
 Kartengrundlage:  
 Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2020

**Projekt:**

**Wasserschutzgebiet  
 Wasserwerk Engern und Quelle  
 Deckbergen**

- Übersichtskarte -

**Auftraggeber:**

Schaumburger Trinkwasser  
 Verbund- und Aufbereitungsgesellschaft mbH

Stadtwerke Rinteln GmbH

**Projektname:**  
 WSG\_WW\_Engern\_Qu\_Deckbergen\_Uebersichtskarte\_V328.ggz

<b>Bearbeitung:</b> MAB, CHR	<b>Digit. Bearbeitung:</b> MAB	<b>Datum:</b> 19.1.2024
---------------------------------	-----------------------------------	----------------------------

Anlage 2 zu:

**Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Engern der Schaumburger Trinkwasser Verbund- und Aufbereitungsgesellschaft mbH sowie der Quelle Deckbergen der Stadtwerke Rinteln GmbH**

(Amtsblatt Seite 24)

## Anlage 2: Schutzbestimmungen in den Zonen II und III

In den Schutzzonen II und III des Wasserschutzgebietes sind bestimmte Handlungen nach Maßgabe der Schutzbestimmungen in § 4 Abs. (3) verboten (v), beschränkt zulässig (g), beschränkt zulässig mit der Möglichkeit eines vereinfachten Verfahrens nach § 5 (g\*) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (-). Die neben den Schutzbestimmungen dieser Verordnung bestehenden Beschränkungen, Pflichten, Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Der Katalog der Schutzbestimmungen ist im Folgenden aufgeführt.

<b><u>Abwasser</u></b>		Zone II	Zone III
<b>1</b>	<b>Einleiten von Abwasser in den Untergrund</b>		
1.1	Versenken von Abwasser über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	v	v
1.2	Einleiten von Abwasser unterhalb der belebten Bodenzone (Untergrundverrieselung oder –versickerung)	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>		
1.2.1	häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in bauaufsichtlich zugelassenen oder gleichwertigen Kleinkläranlagen	v	g
1.2.2	Niederschlagswasser, das von Dach- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken abfließt, auf dem jeweiligen Grundstück	v	-
1.3	Versickern von Abwasser über die belebte Bodenzone	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>		
1.3.1	häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in bauaufsichtlich zugelassenen oder gleichwertigen Kleinkläranlagen	v	g
1.3.2	von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen (gewerbliche/landwirtschaftliche Betriebs- und Hofflächen) abfließendes Niederschlagswasser	v	g
1.3.3	von Hof- und Wegeflächen abfließendes Niederschlagswasser von Wohngrundstücken	g	-
1.3.4	von Dachflächen abfließendes Niederschlagswasser, soweit es sich nicht um unbeschichtete Metalldächer handelt	g	-
<b>2</b>	<b>Bauen und Betreiben von Abwasserkanälen und -leitungen</b>		
2.1	Zum Hineinleiten von Abwasser in das Schutzgebiet	v	g
2.2	Zum Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	v	g
2.3	Zum Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	g	g
	<u>Ausgenommen:</u>		
	Zum Hinausleiten von Niederschlagswasser aus dem Schutzgebiet	g	-

Fortsetzung Anlage 2 zu:

**Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Engern der Schaumburger Trinkwasser Verbund- und Aufbereitungsgesellschaft mbH sowie der Quelle Deckbergen der Stadtwerke Rinteln GmbH**  
(Amtsblatt Seite 24)

		Zone II	Zone III
<b>3</b>	<b>Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer</b> <u>Ausgenommen:</u>	v	v
3.1	Abwasser aus nach lfd. Nr. 4 genehmigten Kläranlagen	v	g
3.2	nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeindegebrauchs	g	-
3.3	Abwasser aus Regenwasserkanalisationen	g	g
<b>4</b>	<b>Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben</b> Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen und abflusslosen Sammelgruben	v	g
<b>5</b>	<b>Verregnen oder Ausbringen von Abwasser</b> <u>Ausgenommen:</u>	v	v
	Verregnen von unbelastetem Niederschlagswasser	g	-

<b><u>Landbewirtschaftung</u></b>		Zone II	Zone III
<b>6</b>	<b>Aufbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm, Rohschlamm im Sinne des § 2 Absatz 2 Klärschlammverordnung</b> Die Schutzbestimmung gilt auch für Gemische, Umwandlungsprodukte und Erden, die Klärschlamm enthalten oder aus diesen hergestellt sind	v	v
<b>7</b>	<b>Ausbringen von Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten</b> <u>Ausgenommen:</u> Aufbringen von Komposten in privaten Hausgärten	v	v
		-	-
<b>8</b>	<b>Aufbringen von Gärresten aus Biogasanlagen, in denen nicht ausschließlich pflanzliche Stoffe der landwirtschaftlichen Produktion oder Wirtschaftsdünger eingesetzt werden</b>	v	v
<b>9</b>	<b>Aufbringen von Wirtschaftsdüngern z. B. Gülle, Jauche, Geflügelkot einschließlich Hähnchen- und Putenmist sowie Silosickersaft und Gärresten aus Biogasanlagen, in denen ausschließlich pflanzliche Stoffe der landwirtschaftlichen Produktion oder Wirtschaftsdünger eingesetzt werden sowie von flüssigen gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff im Sinne der DüV</b>		
9.1	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen (außer Grünland)		
9.1.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres	v	v

Fortsetzung Anlage 2 zu:

**Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Engern der Schaumburger Trinkwasser Verbund- und Aufbereitungsgesellschaft mbH sowie der Quelle Deckbergen der Stadtwerke Rinteln GmbH**  
(Amtsblatt Seite 24)

		Zone II	Zone III
9.1.1.1	jedoch bei Frühjahrsbestellung bis zum 28. Februar	v	v
9.1.1.2	jedoch zu Zwischenfrüchten oder Winterraps nach der Ernte bis zum 15. September. Der Düngebedarf ist nach der aktuellen Düngeverordnung zu bemessen	v	-
9.1.2	in der übrigen Zeit	v	-
9.2	auf Grünland		
9.2.1	vom 01. Oktober bis 31. Januar des Folgejahres	v	v
9.2.2	in der übrigen Zeit	v	-
9.3	auf Forstflächen, Brachen, sonstige Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	v	v
<b>10</b>	<b>Aufbringen von Festmist von Huf- u. Klautieren und festen gütegesicherten Grünabfall und Komposten</b>		
10.1	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen (außer Grünland)		
10.1.1	in der Zeit vom 01. Februar bis 31. Oktober eines Jahres	g*	-
10.1.2	in der Zeit vom 01. November bis 31. Januar des Folgejahres	v	v
10.2	auf Grünland		
10.2.1	vom 01. Oktober bis 31. Januar des Folgejahres	v	v
10.2.2	in der übrigen Zeit	-	-
10.3	auf Forstflächen, Brachen, sonstige Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	v	v
<b>11</b>	<b>Ausbringen von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngemitteln und organisch-mineralischen Düngemitteln pro Jahr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen</b>	v	v
<b>12</b>	<b>Aufbringen von mineralischen Stickstoffdüngern</b>		
12.1	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen (außer Grünland)		
12.1.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres	v	v
12.1.2	jedoch bei Maisbestellung bis zum 31. März	v	v
12.1.3	jedoch zu Zwischenfrüchten, Ackergras, Feldgemüse, Wintergerste oder Winterraps nach der Ernte bis zum 15. September. Der Düngebedarf ist nach der aktuellen Düngeverordnung zu bemessen	-	-
12.1.4	in der übrigen Zeit	-	-
12.2	auf Grünland		
12.2.1	vom 01. Oktober bis zum 31. Januar des Folgejahres	v	v
12.2.2	in der übrigen Zeit	-	-
12.3	auf Forstflächen und Brachen	v	v
12.4	auf sonstigen Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	v	g

Fortsetzung Anlage 2 zu:

**Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Engern der Schaumburger Trinkwasser Verbund- und Aufbereitungsgesellschaft mbH sowie der Quelle Deckbergen der Stadtwerke Rinteln GmbH**  
(Amtsblatt Seite 24)

		Zone II	Zone III
<b>13</b>	<b>Umbrechen oder Umwandeln von Grünland zur Nutzungsänderung</b>		
13.1	Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	v	v
13.2	Grünland, das eine ordnungsgemäße ackerbauliche oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	v	v
	<u>Ausgenommen:</u> Grünland, das im Rahmen einer EU-Umweltmaßnahme bzw. von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der gemeinsamen Agrarumweltpolitik oder einer Freiwilligen Vereinbarung von Ackerland in Grünland umgewandelt wurde	g*	g*
<b>14</b>	<b>Grünlanderneuerung ohne Nutzungsänderung</b>	g	g
<b>15</b>	<b>Einrichten und Betreiben von Pferchen und Ausläufen sowie Beweidung bei nicht geschlossener Grasnarbe</b>	v	v
	<u>Ausgenommen:</u> Halten von Geflügel in geringem Umfang (< 20 Tiere) auf nicht geschlossener Grasnarbe	v	-
<b>16</b>	<b>Betreiben von Winterweiden im Zeitraum vom 01. November bis 31. März</b>		
16.1	mit einer Besatzstärke von mehr als 1,8 GVE/ha oder bei Zerstörung der Grasnarbe	v	v
16.2	sonstige Winterweiden	v	g*
<b>17</b>	<b>Anbau von Sonderkulturen &gt; 1 ha</b>	g	g
<b>18</b>	<b>Ganzjährige Pflanzendecke</b>		
18.1	Flächen ohne Pflanzendecke (z. B. Zwischenfrucht, Untersaat) bis zum 15. November	v	v
	<u>Ausgenommen:</u> Flächen, die die Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik der EU und der EU-Agrarförderung einhalten	-	-
18.2	Aussaat einer Zwischenfrucht später als 14 Tage nach der Ernte der Hauptfrucht	v	v
	<u>Ausgenommen:</u> Wenn die Ernte der Hauptfrucht vor dem 01. September erfolgt, muss die Zwischenfrucht bis spätestens 15. September ausgesät werden		
<b>19</b>	<b>Umgang mit Brachen</b>		
19.1	Anlegen von Brachen ohne gezielte Begrünung	v	v
	<u>Ausgenommen:</u> Brachen, die im Rahmen einer EU-Umweltmaßnahme bzw. von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der gemeinsamen Agrarumweltpolitik oder einer Freiwilligen Vereinbarung angelegt wurden	-	-

Fortsetzung Anlage 2 zu:

**Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Engern der Schaumburger Trinkwasser Verbund- und Aufbereitungsgesellschaft mbH sowie der Quelle Deckbergen der Stadtwerke Rinteln GmbH**

(Amtsblatt Seite 24)

		Zone II	Zone III
19.2	Umbruch von Dauerbrachen (> 5 Jahre) in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Januar	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>		
19.2.1	Umbrechen mit nachfolgendem Anbau von Winterraps	g*	g*
19.2.2	Brachen, die im Rahmen einer EU-Umweltmaßnahme bzw. von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der gemeinsamen Agrarumweltpolitik oder einer Freiwilligen Vereinbarung angelegt wurden	g*	g*
19.2.3	in der übrigen Zeit	g*	g*
<b>20</b>	<b>Wald</b>		
20.1	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme oder Rodung einer Waldfläche oder Waldumwandlung		
20.1.1	Waldumwandlung (Änderung der Nutzungsart)	v	v
20.1.2	Kahlschlag oder Rodung ohne Waldumwandlung, wenn die Fläche 0,5 Hektar überschreitet	g	g
20.2	Erstaufforstung sowie Wiederaufforstung	g	g
<b>21</b>	<b>Lagern von organischen Düngern</b>		
21.1	Lagern von flüssigen organischen Düngemitteln (z. B. Jauche, Gülle, Gärreste und Silagesickersäfte)		
21.1.1	außerhalb undurchlässiger Anlagen oder in nicht baugenehmigten Behältern oder in einwandigen Behältern ohne Leckageerkennungssystem oder in Biogasanlagen ohne Umwallung	v	v
21.1.2	in baugenehmigten einwandigen Behältern mit Leckageerkennungssystem oder mehrwandigen Behältern	v	g
21.1.3	in Erdbecken	v	v
21.2	Lagern von festen organischen Düngemitteln (z. B. Miste, Komposte oder separierte Gärreste)		
21.2.1	auf unbefestigten Lagerflächen oder in nicht baugenehmigten Anlagen	v	v
21.2.2	auf oder in baugenehmigten Anlagen ohne Sickerwassererfassung	v	v
21.2.3	auf oder in baugenehmigten Anlagen mit Sickerwassererfassung ohne Leckerkennung und Sickerwasserabfuhr	v	v
21.2.4	auf oder in baugenehmigten Anlagen mit Sickerwassererfassung, Leckerkennung und Sickerwasserabfuhr	v	-
	<u>Ausgenommen:</u>		
	Lagern von Kompost aus privaten Haushalten in Hausgärten (Eigenverwertung)	-	-

Fortsetzung Anlage 2 zu:

**Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Engern der Schaumburger Trinkwasser Verbund- und Aufbereitungsgesellschaft mbH sowie der Quelle Deckbergen der Stadtwerke Rinteln GmbH**

(Amtsblatt Seite 24)

		Zone II	Zone III
<b>22</b>	<b>Zwischenlagerung und Bereitstellung organischer Dünger</b>		
22.1	Zwischenlagerung von Stallmist von Huf- u. Klautentieren auf landwirtschaftlichen Nutzflächen bis max. 6 Monate außerhalb undurchlässiger Anlagen bei jährlichem Standortwechsel	v	g
22.2	Zwischenlagern von Geflügelfrischkot, Geflügeltrockenkot, einstreuarmer Geflügelmist und sonstigen organischen Düngemitteln außerhalb undurchlässiger Anlagen	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>		
22.3	Bereitstellen von festen organischen Düngern (z. B. Stallmist, Geflügelkot und -mist, Kompost, Champost, fester Gärrest) > 25 % TS im Rahmen der Aufbringung bis maximal 4 Tage	v	-
22.4	Zwischenlagern von Kompost aus privaten Haushalten in Hausgärten (Eigenverwertung)	-	-
<b>23</b>	<b>Lagern von Silagen</b>	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>		
23.1	als Feldmiete mit einem Trockensubstanzgehalt von mindestens 30 % oder als Schlauchsilage. Die Feldmieten und Schlauchsilagen sind auf jährlich wechselnden Standorten <u>für maximal 6 Monate</u> anzulegen	v	g
23.2	in baugenehmigten Anlagen mit dichter Sohle und einer Auffangvorrichtung für Silagesäfte	g	-
23.3	als unbeschädigte Rundballensilage in einer Entfernung von mindestens 50 m zur Fassungsanlage	-	-
<b>24</b>	<b>Anwenden von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden,</b> deren <u>Wirkstoffe oder relevante Metaboliten</u> im Rohwasser einer Fassungsanlage nachweislich in einer Konzentration von mehr als 0,1 µg/l je Einzelsubstanz oder deren <u>nicht relevante Metaboliten</u> in einer Konzentration über dem gesundheitlichen Orientierungswert (GOW) je Einzelsubstanz gefunden wurden. Die Feststellung zur Überschreitung der Konzentration trifft die Untere Wasserbehörde und macht diese ortsüblich bekannt	v	v
<b>25</b>	<b>Anwenden von Pflanzenschutzmitteln in einem anderen als dem mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebiet</b>	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>		
	Anwenden im Erwerbsgartenbau im Rahmen einer Genehmigung der zuständigen Behörde	g	g

Fortsetzung Anlage 2 zu:

**Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Engern der Schaumburger Trinkwasser Verbund- und Aufbereitungsgesellschaft mbH sowie der Quelle Deckbergen der Stadtwerke Rinteln GmbH**

(Amtsblatt Seite 24)

<b><u>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u></b>		Zone II	Zone III
<b>26</b>	<b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG</b>		
26.1	außerhalb von Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist <u>Ausgenommen:</u> Verwenden von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie Betriebs- und Hilfsstoffen im Rahmen ordnungsgemäßer Land- und Forstbewirtschaftung	v  -	v  -
<b>27</b>	<b>Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG</b> <u>Ausgenommen:</u> Anlagen, die den Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechen. Die Ausnahme gilt nicht für Biogasanlagen.	v  v	v  -
<b>28</b>	<b>Befördern wassergefährdender Stoffe durch Fahrzeuge</b> <u>Ausgenommen:</u> Anliegerverkehr	v  -	-  -
<b>29</b>	<b>Befördern wassergefährdender Stoffe in Rohrleitungen, die nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz einer Planfeststellung oder Plangenehmigung bedürfen sowie in Feldleitungen, die einer Genehmigung im Rahmen eines bergrechtlichen Betriebsplanes bedürfen</b>	v	v
<b>30</b>	<b>Einleiten und Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG in den Untergrund oder in Gewässer</b>	v	v

<b><u>Umgang mit Abfall und sonstigen Stoffen</u></b>		Zone II	Zone III
<b>31</b>	<b>Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Lagerung, Ablagerung oder Behandlung von Abfällen, ausgenommen Kompost</b>		
31.1	Deponien	v	v
31.2	Anlagen, die einer Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen, die nicht im vereinfachten Verfahren erteilt werden kann	v	v
31.3	Anlagen, die einer Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen, die im vereinfachten Verfahren erteilt werden kann <u>Ausgenommen:</u> Erneuern oder Ändern bestehender Anlagen	v  g	v  g
<b>32</b>	<b>Betreiben von Deponien oder genehmigungsbedürftigen Anlagen zur Behandlung, Lagerung von oder zum Umgang mit Abfällen, ausgenommen Kompost</b>	v	g

Fortsetzung Anlage 2 zu:

**Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Engern der Schaumburger Trinkwasser Verbund- und Aufbereitungsgesellschaft mbH sowie der Quelle Deckbergen der Stadtwerke Rinteln GmbH**  
(Amtsblatt Seite 24)

		Zone II	Zone III
<b>33</b>	<b>Kompostierung</b>		
33.1	Errichten oder Betreiben von Kompostierungsplätzen und Kompostierungsanlagen	v	g
33.2	Betreiben von Grüngutplätzen, Eigenkompostierung in Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus	v	g
33.3	Eigenkompostierung in Haus- und Kleingärten	-	-
<b>34</b>	<b>Ablagern, Aufbringen oder Einbringen von Stoffen einschließlich Baustoffen und Bodenmaterialien in oder auf Böden mit Ausnahme von Düngern</b>	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>		
34.1	zur Sicherung, Wiederherstellung oder Verbesserung einer Bodenfunktion unter Einhaltung der Anforderungen des Bodenschutzrechtes		
34.1.1	soweit eine schädliche Bodenveränderung im Sinne der BBodSchV zu besorgen und damit eine Freisetzung von Schadstoffen im Sickerwasser nicht ausgeschlossen ist	v	v
34.1.2	in sonstigen Fällen	g	g
<b>35</b>	<b>Altlasten</b>		
35.1	Sanieren von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen einschließlich Durchführen von Sicherungsmaßnahmen	g	g
35.2	Auf- oder Einbringen einschließlich Umlagern von im Rahmen der Sanierung abgeschobenem, ausgehobenem oder behandeltem Material	v	g

<b><u>Bau- und Sondernutzungen</u></b>		Zone II	Zone III
<b>36</b>	<b>Ausweisen von Baugebieten</b>	v	g
<b>37</b>	<b>Errichten, Erweitern, Ändern von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, einschließlich deren Nutzungsänderungen</b>		
37.1	Errichten, Erweitern, Ändern von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, einschließlich deren Nutzungsänderungen	v	g
	<u>Ausgenommen:</u>		
37.1.1	Erweiterung von Wohngebäuden und Errichten von Wohngebäuden innerhalb eines Baugebietes, für das ein genehmigter Bebauungsplan besteht, wenn die Bebauung den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht	g	-
37.1.2	sonstige bauliche Anlagen, von denen keine schädlichen Einwirkungen auf das Grundwasser ausgehen können	g	-
37.1.3	unwesentliche Erweiterungen oder Änderungen von Gebäuden	g	-
<b>38</b>	<b>Errichten oder Erweitern von Behältern zur Lagerung von flüssigen organischen Düngern, insbesondere Jauche, Gülle sowie Gärresten, Silagesaft und flüssigem Kompost</b>		
38.1	ohne Leckerkennung oder als Erdbecken	v	v
38.2	mit Leckerkennung	v	g

Fortsetzung Anlage 2 zu:

**Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Engern der Schaumburger Trinkwasser Verbund- und Aufbereitungsgesellschaft mbH sowie der Quelle Deckbergen der Stadtwerke Rinteln GmbH**  
(Amtsblatt Seite 24)

		Zone II	Zone III
<b>39</b>	<b>Errichten oder Erweitern von ortsfesten Anlagen zum Lagern von festen organischen Düngern oder Siliergut sowie zum Anlegen von Silagemieten</b> <u>Ausgenommen:</u> Anlagen mit dichter Sohle sowie Auffangvorrichtung für Silagesäfte und verunreinigtes Niederschlagswasser	v  v	v  g
<b>40</b>	<b>Errichten und Erweitern von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen</b>		
40.1	Errichten und Erweitern von Anlagen zur Erzeugung von Biogas	v	v
40.2	Errichten und Erweitern von sonstigen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen <u>Ausgenommen:</u> Erneuern oder Ändern bestehender Anlagen	v  g	g  g
<b>41</b>	<b>Bergbau</b>		
41.1	Einrichten und Erweitern von bergrechtlich anzeige- oder genehmigungsbedürftigen Anlagen einschl. Abraumhalden, sonstige bergrechtliche Maßnahmen oder Handlungen, Einbringung von Stoffen in den Untergrund (inkl. Frac-Behandlung), Flutungen, Verpressungen. Dazu zählen auch Maßnahmen, die von außerhalb in das Wasserschutzgebiet einwirken <u>Ausgenommen:</u>	v	v
41.1.1	Erneuern oder Ändern sowie Rekultivieren von Gruben und Bergwerken, z. B. Abdeckungen, Sicherungen, Verfüllungen, Verpressungen	v	g
41.1.2	Anlagen, Maßnahmen oder Handlungen bei denen keine Eingriffe in die Deckschichten oder den Untergrund erfolgen	v	g
41.1.3	Durchführen von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der Bergaufsicht zugelassenen Betriebsplanes	v	g
<b>42</b>	<b>Verkehrsflächen</b>		
42.1	Neu- oder Ausbauen von befestigten Wegen, Straßen und Plätzen <u>Ausgenommen:</u>	v	v
42.1.1	bei Einhaltung der inhaltlichen Regelungen der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ (RiStWag)	g	g
42.1.2	Erneuern von vorhandenen befestigten Wegen, Straßen und Plätzen <u>Ausgenommen:</u> Erneuern gewidmeter öffentlicher Straßen	g  -	g  -
<b>43</b>	<b>Bahnanlagen</b>		
43.1	Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Güterumschlagsanlagen oder Rangierbahnhöfen	v	v
43.2	Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Bahnlinien oder Bahnanlagen außer Güterumschlagsanlagen oder Rangierbahnhöfen	v	g

Fortsetzung Anlage 2 zu:

**Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Engern der Schaumburger Trinkwasser Verbund- und Aufbereitungsgesellschaft mbH sowie der Quelle Deckbergen der Stadtwerke Rinteln GmbH**  
(Amtsblatt Seite 24)

		Zone II	Zone III
43.3	Unterhalten von Bahnanlagen, ausgenommen der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln*)  *) Für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Bahnanlagen gelten die Schutzbestimmungen Nummern 24 und 25	g	-
<b>44</b>	<b>Luftverkehr</b>		
44.1	Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Flughäfen oder Flugplätzen einschließlich Start- oder Landeflächen sowie Einrichten von Sicherheits- oder Notabwurfflächen	v	v
44.2	Erneuern oder Ändern von bestehenden Anlagen oder Anlagenteilen auf Flughäfen oder Flugplätzen, von denen Einwirkungen auf das Grundwasser ausgehen können	g	g
44.3	Errichten von Landeplätzen	v	g
<b>45</b>	<b>Verwenden oder Einbauen von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten, für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen</b> z. B. im Straßen-, Wege-, Deich-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau	v	v
<b>46</b>	<b>Energieversorgung</b>		
46.1	Errichten von Höchst-, Hochspannungs- und Fernwärmeleitungen		
46.1.1	unterirdisch	v	g
46.1.2	oberirdisch	g	g
46.2	Errichten und Erweitern von Umspannstationen, Aufstellung von Transformatoren	v	g
<b>47</b>	<b>Streitkräfte und Katastrophenschutz</b>		
47.1	Bauen oder wesentliches Verändern von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	v	v
47.2	Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften	v	v
47.3	Durchführen von Übungen von Rettungskräften oder gleichartigen Organisationen, bei denen wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden können (z. B. Löschübungen)	v	g
<b>48</b>	<b>Sport- und Freizeiteinrichtungen oder –veranstaltungen</b>		
48.1	Bauen oder Erweitern von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen zu erwarten sind (z. B.: Tontaubenschießstände, sonstige Schießplätze und Schießstände, Rennbahnen für den Motorsport)	v	v
	<u>Ausgenommen:</u> Erneuern oder Ändern und Betreiben bestehender Einrichtungen	g	g

Fortsetzung Anlage 2 zu:

**Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Engern der Schaumburger Trinkwasser Verbund- und Aufbereitungsgesellschaft mbH sowie der Quelle Deckbergen der Stadtwerke Rinteln GmbH**  
(Amtsblatt Seite 24)

		Zone II	Zone III
48.2	Bauen oder wesentliches Ändern von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen nicht zu erwarten sind (z. B. Campingplätze, Badeanstalten, Fußballplätze) <u>Ausgenommen:</u> Erneuern oder Ändern bestehender Einrichtungen	v g	g g
48.3	Durchführung von Motorsportveranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege oder Anlagen	v	v
48.4	Durchführung von Veranstaltungen, wie z. B. Märkten, Volksfesten, außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen	v	g
<b>49</b>	<b>Einrichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen oder Dauerkleingärten</b>	v	g
<b>50</b>	<b>Friedhöfe</b>		
50.1	Neuanlegen von Friedhöfen	v	v
50.2	Erweitern von Friedhöfen	v	g
50.3	Neuanlegen oder Erweitern von Bestattungswäldern	v	g
<b>51</b>	<b>Gewässer</b>		
51.1	Gewässer Aus- oder Neubau sowie das Anlegen von Hochwasserretentionsflächen	v	g
51.2	Grund- und Sohlräumung in Gewässern	g	g
<b>52</b>	<b>Dränen</b>		
52.1	Anlegen von Dränen	v	g
52.2	Erneuern bestehender Dräne	g	-
<b>53</b>	<b>Anlegen oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Fischvermehrung oder Fischhaltung (Fischteiche, Fischzucht)</b>		
53.1	als ungedichtete Anlagen	v	v
53.2	als gedichtete Anlagen	v	g
<b>54</b>	<b>Errichten, Erweitern und Betreiben von Tiergehegen, Wildgehegen und Wildfutterplätzen</b>	v	g
<b>55</b>	<b>Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen, ausgenommen geringe Stückzahlen (Tierkörperteile) im Rahmen der jagdlichen Praxis oder von einzelnen kleinen Haustieren</b>	v	v
<b>56</b>	<b>Errichten von Holzpolter- oder Holzlagerplätzen mit Beregnung oder bei Verwendung von Behandlungsmitteln (Insektizide, Fungizide)</b>	v	g
<b>57</b>	<b>Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung</b> <u>Ausgenommen:</u> Umgang für Mess-, Prüf- und Regeltechnik	v -	v -

Fortsetzung Anlage 2 zu:

**Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Engern der Schaumburger Trinkwasser Verbund- und Aufbereitungsgesellschaft mbH sowie der Quelle Deckbergen der Stadtwerke Rinteln GmbH**  
(Amtsblatt Seite 24)

		Zone II	Zone III
<b>58</b>	<b>Erdaufschlüsse</b>		
58.1	Herstellen von Erdaufschlüssen von mehr als 3 m Tiefe, die räumlich oder zeitlich begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen)	v	g
58.2	Bodenabbau oder Herstellen von Erdaufschlüssen, durch die Deckschichten auf Dauer oder großräumig vermindert werden		
58.2.1	mit Freilegung des Grundwassers	v	v
58.2.2	ohne Freilegung des Grundwassers	v	g
<b>59</b>	<b>Verfüllen von Bodenabbaustellen oder Erdaufschlüssen</b>	v	v
	<u>Ausgenommen:</u> mit mineralischen Bodenmaterialien 2 m oberhalb des maximal zu erwartenden Grundwasserstandes, die keine wassergefährdenden Stoffe enthalten	v	g
<b>60</b>	<b>Sprengungen außerhalb des Bergrechts</b>	v	v
<b>61</b>	<b>Bohrungen, soweit nicht als bergrechtliche Maßnahme geregelt</b>		
61.1	Maschinelles Abteufen von Bohrungen z. B. zum Herstellen von Brunnen, tieferen Sondierungen oder für Erdwärmesonden	v	g
	<u>Ausgenommen:</u>		
61.2	Abteufen von Bohrungen für die öffentliche Wasserversorgung inkl. Grundwassermessstellen	-	-
61.3	Rückbau bzw. Verfüllung von Bohrungen oder Brunnen	g	g
61.4	Rückbau von Anlagen zur Erdwärmegewinnung	g	g
<b>62</b>	<b>Erdwärmenutzung</b>		
	Anlagen zur Erdwärmegewinnung		
62.1	mit nicht wassergefährdenden Wärmeträgermitteln nach AwSV	v	g
62.2	mit wassergefährdenden Wärmeträgermitteln	v	v

Anlage 3 zu:

**Satzung für die Benutzung und die Beiträge der Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Rodenberg (KiTa-Satzung)**  
(Amtsblatt Seite 35)

**Anlage zu § 6 Abs. 1**

<b>Beiträge ab 01.08.2024</b>					
Betreuungsangebot	Tägliche Betreuung		Betreuungsentgelt 1. Kind	Betreuungsentgelt 2. Kind	Betreuungsentgelt 3. Kind
<b>Krippe</b>	Vormittag	08:00-12.30 Uhr	156,00 €	78,00 €	39,00 €
	Ganztage	08:00-16:00 Uhr	282,00 €	141,00 €	70,50 €
<b>Kindergarten</b>	Vormittag	08:00-12.30 Uhr	Die Betreuung von Kindern ist ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden bis zur Einschulung für eine Betreuungszeit von höchstens 8 Stunden täglich, beitragsfrei.		
	Ganztage	08:00-16:00 Uhr			
<b>Hort</b>	Hort	12:30-16.00 Uhr	147,00 €	73,50 €	37,00 €
	Schulkindbetreuung	12.30-15.00 Uhr	105,00 €	52,50 €	26,50 €
<b>Ferienbetreuung</b> (Preis pro Tag)	Vormittag	08.00-12.30 Uhr	7,80 €	3,90 €	2,00 €
	Ganztage	08.00-16.00 Uhr	13,90 €	6,90 €	3,50 €
<b>Randzeiten je 30 Minuten entsprechend der Öffnungszeiten 18,00 € / Ferienbetreuung 1,00 €</b>					